This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 4 579 613
Z
120
A2B2

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
LIBRARY
SCHOOL
Class

Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker

Von

Emanuel Baensch
aus Magdeburg

LIBRARY OF THE UNIVERSITY Karlsruhe

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei
1908.

Z120
A2B2
LIBRARY
SCHOOL

Aus dem Seminar der

Professoren CARL JOHANNES FUCHS und ROBERT LIEFMANN

in Freiburg i. B.

Meinem Vater

gewidmet.

Vorrede.

Vorliegende als Inaugural-Dissertation eingereichte Arbeit wurde im Wintersemester 1906/07 im staatswissenschaftlichen Seminar des Herrn Professor Sering in Berlin begonnen und im darauffolgenden Sommersemester im Seminar des Herrn Professor Fuchs in Freiburg i. B. vollendet. Sie befaßt sich, wie der Titel sagt, vorwiegend mit den vielen tiefgreifenden Neuerungen, die sich seit Abschluß des neuen Lohntarifes im Laufe des letzten Jahres in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker vollzogen haben. Auf die Vorgeschichte und Entwicklung der Tarifgemeinschaft als solcher bin ich dagegen nur soweit, als es für das Verständnis der nachfolgenden Darlegungen unbedingt erforderlich schien, zu Anfang des dritten Kapitels eingegangen, denn ich hätte Eulen nach Athen getragen, wenn ich mich mit dieser schon des öfteren, und zwar z. T. von bedeutenden nationalökonomischen Schriftstellern in vortrefflicher Weise behandelten Materie nochmals ausführlich hätte befassen wollen.

Das erforderliche Material schöpfte ich vorwiegend aus den vielen Fachzeitschriften, die für die graphischen Gewerbe herausgegeben werden, unter denen namentlich das Organ des Prinzipalvereins, die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe«, und das Organ des Gehilfenverbandes, der »Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer« in Betracht kamen; ferner aus mir bereit-

192154

willigst übersandten Drucksachen des Tarifamtes und des Prinzipalvereins; daneben auch aus der mir freundlichst auf meine Fragen gewährten Auskunft einiger Fachmänner, unter denen ich namentlich Herrn Hofbuchdrucker Friese in Magdeburg und meinem Vater nochmals meinen besten Dank aussprechen möchte; schließlich auch aus den Beobachtungen, die ich selbst im väterlichen Geschäfte zu machen in der Lage war. Hierbei möchte ich nicht verfehlen, zu betonen, daß ich bei Abfassung meiner Arbeit mehr als einmal bedauern mußte, bisher noch nicht in der Lage gewesen zu sein, mir durch praktische Tätigkeit auch in technischen Fragen ein abgerundetes eigenes Urteil zu bilden. Wenn ich auf diesem nur gelegentlich von mir gestreiften Gebiete eine in dieser oder jener Beziehung unzutreffende Ansicht geäußert haben sollte, so ersuche ich die Herren Fachmänner unter meinen Lesern, dies gütigst entschuldigen zu wollen.

Meine beiden oben genannten hochverehrten Lehrer bitte ich auch an dieser Stelle nochmals, meinen tiefgefühlten Dank für ihre vielfachen wertvollen Anregungen und Ratschläge entgegenzunehmen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel: **Verfassung und Ausbreitung der Tarifgemeinschaft** . 3—6
Verfassung . . . . . 3—5
Ausbreitung 6

II. Kapitel: **Der neue Lohntarif** . . . . . 7—24
Die beiderseitigen Forderungen . . . . . 7—8
Die schließlichen Ergebnisse . . . . . 8—21
1. Staffelung des Gewißgeldes und Lohnerhöhung 8. — 2. Arbeitszeitverkürzung 12. — 3. Überstunden 13. — 4. Lehrlingsskalen 13. — 5. Setzmaschinenfrage 16. — 6. Die übrigen in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Arbeiterkategorien und die Hilfsarbeiterfrage 20.
Vergleich der beiderseitigen Vorteile und Nachteile . . . . . 22—24

III. Kapitel: **Der Organisationsvertrag** . . . . . 25—67
Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertragsschlusses im Buchdruckgewerbe . . . . . 25—32
Der ausschließliche Verbandsverkehr . . . . . 33—42
Die Einbeziehung eines Juristen in das Tarifamt . . . . . 43—45
Die gegenseitige Haftung der Organisationen . . . . . 45—49
Die Ehrengerichte und der Minimaldruckpreisetarif . . . . . 49—64
Die Grundübel des Gewerbes: Unsolide Gründungen, Schleuderkonkurrenz und Lehrlingszüchterei 50. — Ehrengerichte und Druckpreistarif als Heilmittel 55. — Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe 58. — Voraussichtliche Weiterentwicklung auf der neugeschaffenen Grundlage 59.
Die Umwandlung des Buchdruckervereins in ein Kartell . . . . 64—66
Die übrigen Bestimmungen des Organisationsvertrages . . . . . 66—67

IV. Kapitel: **Überblick über die heutige Lage und Schlußbetrachtung** 68—76
Die Verwirklichung des kollektiven Arbeitsvertrags in seiner höchsten Entwicklungsstufe durch die Buchdrucker und Vergleich mit der Zunftorganisation . . . . . 68—71
Die für die geschilderte Entwicklung erforderlichen Vorbedingungen 71—72
Aufnahme der Neuerungen auf beiden Seiten . . . . . 73—74
Verhalten der Staatsgewalt gegenüber dem neugeschaffenen Zustande . 75
Wissenschaft und Praxis . . . . . 75—76

Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Einleitung.

Jedem, der sich mit den sozialpolitischen Fragen unserer Zeit beschäftigt und über die Geschichte unserer Gewerbepolitik unterrichtet ist, wird es bekannt sein, daß der Gedanke, auf tariflicher Grundlage die Arbeitsbedingungen einheitlich für ein ganzes Gewerbe zu regeln, bei uns in Deutschland zuerst im Buchdruckergewerbe Wurzel gefaßt hat. Es wurde nämlich, nachdem ein schon im Jahre 1848 unternommener Versuch gescheitert war, bereits im Jahre 1873 der erste für das ganze Deutsche Reich geltende Normaltarif zwischen Buchdruckerprinzipalen und -Gehilfen beschlossen. Seitdem hat sich die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker mit einer durch den großen Streik des Winters 1891/92 verursachten fünfjährigen Unterbrechung bis zur Gegenwart erhalten, von Jahr zu Jahr an Ausbreitung gewinnend, so daß sie heute rund 80 % aller in Deutschland bestehenden Druckereien und über 90 % aller in Deutschland beschäftigten Gehilfen umfaßt.

Am 31. Dezember 1906 lief die Gültigkeitsdauer des letzten 1901 beschlossenen Tarifs ab, und es galt daher, im vorigen Herbst von neuem für weitere fünf Jahre die Arbeitsverhältnisse tariflich festzulegen unter angemessener Berücksichtigung der von beiden Seiten zahlreich eingegangenen Abänderungsanträge.

Nicht nur die Buchdrucker selbst, sondern auch alle theoretischen und praktischen Sozialpolitiker, die für das auf dem von ihnen gewiesenen Wege am weitesten fortgeschrittenen Gewerbe von je besonderes Interesse gehabt haben, blickten nun voll Spannung vor Jahresfrist auf die Tarifgemeinschaft, in banger Erwartung, ob es ihr auch diesmal wieder wie vor fünf Jahren gelingen werde, die gefährliche Klippe, die sich ihr in Gestalt der Neuregulierung entgegenstellte, glücklich zu umschiffen, oder ob ein Kampf entscheiden werde, wer als Stärkerer die Arbeitsbedingungen in Zu-

kunft diktieren solle, ein wirtschaftlicher Kampf mit allen seinen verderblichen Folgen, der zwischen beiden Parteien wahrscheinlich bis zum äußersten geführt worden wäre und die Tarifgemeinschaft vielleicht auf Jahre hinaus wiederum vernichtet hätte.

Am 24. September v. J. traten dann die Kreisvertreter des Tarifausschusses zu ihrer Tagung in Berlin zusammen, und am 2. Oktober waren die Verhandlungen zu glücklichem Ende geführt. Man hatte sich endgültig über den neuen Lohntarif geeinigt, und wiederum war auf fünf Jahre nach Tarifgesetz festgestellt, »was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist«.[1]

Ein ganz besonderes Gepräge aber erhielten die vorjährigen Verhandlungen durch den Abschluß des sogenannten »Organisationsvertrags«, eines von den beiderseitigen großen Organisationen, dem »Deutschen Buchdruckerverein« und dem »Verbande der deutschen Buchdrucker«,[2] abgeschlossenen Vertrags zur Sicherung der Tarifgemeinschaft, der von der Tagespresse mit Recht als »sozialpolitische Großtat« bezeichnet wurde.

Die heute im Buchdruckgewerbe herrschenden Arbeitsverhältnisse werden nun natürlich wesentlich durch diese beiden Verträge bestimmt, deren Besprechung und Kritik in erster Linie nach vorhergegangener Darstellung der Tarifgemeinschaftsverfassung die folgenden Abhandlungen gewidmet sein sollen. Unter Verzicht auf eine paragraphenweise Erörterung aller Einzelheiten werden wir uns bemühen, diejenigen Bestimmungen, deren Bedeutung uns über den beschränkten Kreis des einen Gewerbes hinauszureichen scheint, besonders hervorzukehren und die im allgemeinen sozialpolitischen Interesse liegenden Neuerungen gegenüber den rein technisch-ökonomischen besonders zu betonen.

---

[1] Worte aus dem Motto, das den Tarif seit 1878 einleitet.

[2] Wir werden, um Verwechslungen zu vermeiden, im folgenden ersteren als »Prinzipalverein«, letzteren als »Gehilfenverband« bezeichnen.

I. Kapitel.

Verfassung und Ausbreitung der Tarifgemeinschaft.

Der Geltungsbereich der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ist das ganze Deutsche Reich.

Dieses ist eingeteilt in 12 Kreise mit den Vororten Hamburg, Hannover, Krefeld, Frankfurt a. M., Stuttgart, Straßburg, München, Halle, Leipzig, Berlin, Breslau und Stettin.

In jedem dieser Kreise werden mittels getrennter Urabstimmung der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen für eine jede Tarifperiode je ein Prinzipal und ein Gehilfe gewählt als Vertreter des Kreises im Tarifausschuß.

Dieser Tarifausschuß ist das oberste beschließende Organ der Tarifgemeinschaft; seine Tätigkeit erstreckt sich auf Beratung und Festsetzung des Tarifs, sowie auf Beratung und Beschlußfassung von allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung desselben.

Vorsitzende des Tarifausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Tarifamtes. Da nach dem neuen Tarif auch der Prinzipalverein und der Gehilfenverband das Recht haben, je drei Vertreter in den Tarifausschuß zu entsenden, gehören demselben also im ganzen je 16 Prinzipale und Gehilfen als stimmberechtigte Mitglieder an.

Das oben erwähnte Tarifamt, das jetzt seinen Sitz in Berlin hat, ist das von den Mitgliedern des Tarifausschusses gewählte oberste ausführende Organ der Tarifgemeinschaft, bestehend aus je drei Prinzipalen und Gehilfen, zu denen nach dem neuen Tarif noch je ein Vertreter des Prinzipalvereins und des Gehilfenverbandes und ein Jurist als Unparteiischer hinzukommen.

Dem Tarifamt liegen die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses, sowie die Vermittlung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander behufs Aufrechterhaltung und Durchführung des festgestellten Tarifs ob. Außerdem bildet das Tarifamt die endgültige Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Kreisämter und Schiedsgerichte, sofern deren Beschlüsse mit weniger als Zweidrittelmehrheit erfolgt sind. Das Tarifamt ist demnach als oberstes ausführendes zugleich auch oberstes rechtsprechendes Organ der Tarifgemeinschaft.

Die genannten Kreisämter sind die dem Tarif untergeordneten Verwaltungsorgane, deren eines an jedem der zwölf Kreisvororte errichtet ist. Sie werden gebildet aus den beiderseitigen Kreisvertretern im Tarifausschuß, deren ersten und zweiten Stellvertretern und den Vorsitzenden der im Kreise bestehenden Schiedsgerichte als ordentlichen Mitgliedern. Nach dem neuen Tarif dürfen auch in diese Organe die beiden Vereine je einen Vertreter mit beratender und beschließender Stimme entsenden.

Die Kreisämter unterstehen in allen ihren Beschlüssen und Verordnungen dem Tarifamt. Es liegt ihnen namentlich die Feststellung der geeigneten Lokalzuschläge zu den Minimalsätzen des Tarifes ob für die — meist größeren — Orte ihres Kreises, welche infolge höherer Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten auch höhere Lohnsätze gerechtfertigt erscheinen lassen. Außerdem steht ihnen die Regelung aller besonderen ihren Kreis betreffenden Angelegenheiten zu.

Neben den Kreisämtern besteht an jedem Kreisvorort ein Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und über Auslegung der tariflichen Bestimmungen.

Außer an den Kreisvororten können an jedem größeren Druckorte derartige Schiedsgerichte auf Antrag von tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen mit Genehmigung des Tarifamtes errichtet werden. Jetzt bestehen ihrer 54. Sie setzen sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens fünf Vertretern jeder Partei, die aus Urwahlen der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen des betreffenden Ortes hervorgehen. Auch in den Schiedsgerichten sind die beiden Vereine jetzt durch je ein Mitglied vertreten.

Erfolgt die Entscheidung eines Schiedsgerichts mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist Berufung an das Tarifamt zulässig;

sonst sind die Entscheidungen für die unterliegende Partei unbedingt verbindlich.

Endlich haben die vorjährigen Verhandlungen noch ein weiteres wie die übrigen paritätisch zusammengesetztes tarifliches Organ, über dessen Bedeutung wir später noch ausführlicher sprechen werden, geschaffen: das an jedem Kreisvorort zu errichtende Ehrengericht, dessen Aufgabe es sein soll, Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe zu untersuchen und darüber dem Tarifamt zu berichten, welches nach Anhörung des Beschuldigten über die weiteren Maßnahmen endgültig zu entscheiden hat.

Zuletzt sind die ebenfalls an allen größeren Druckorten bestehenden Arbeitsnachweise zu nennen, die den Kreisämtern unterstellt sind und nach Angabe des Tarifamtes paritätisch von Prinzipalen und Gehilfen verwaltet werden.

Einem jeden dieser Arbeitsnachweise ist für seine Tätigkeit ein bestimmt abgegrenzter Bezirk zugewiesen. Der am Kreisvorort befindliche ist in der Regel für alle übrigen Nachweise im Kreise die Zentralstelle, von wo aus der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb des Kreises geregelt wird. Oberste Zentrale unter den Arbeitsnachweisen ist wiederum das Tarifamt in Berlin, von wo aus der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage der einzelnen Kreise untereinander nach wöchentlichen Meldungen der Kreiszentralstellen auf dem schnellsten Wege vollzogen wird.

Die Arbeitsnachweise vermitteln Arbeitskräfte natürlich nur an tariftreue Firmen, d. h. an solche, deren Inhaber sich schriftlich zur Anerkennung und Einhaltung der tariflichen Vorschriften verpflichtet haben, und Arbeitsgelegenheit nur tariftreuen Gehilfen, d. h. solchen, welche ihre Lehrzeit in einer tariftreuen Druckerei beendigt haben oder auf Grund längerer Tätigkeit in einer solchen in die Liste der Arbeitsnachweise aufgenommen sind.

Die Zahl der tariflichen Arbeitsnachweise beträgt jetzt 52.

Damit wäre die Verfassung der Tarifgemeinschaft in ihren Grundzügen gekennzeichnet. Welche gewaltige Ausdehnung dieselbe seit ihrer Erneuerung im Jahre 1896 gewonnen hat, mag folgende Tabelle beweisen, welche die Ergebnisse der im Frühjahr jedes Jahres vom Tarifamt vorgenommenen Statistik wiedergibt.

Es gehörten der Tarifgemeinschaft an:

1897:	1631	Firmen	mit	18340	Gehilfen	an	469	Orten
1898:	2030	»	»	22468	»	»	647	»
1899:	2704	»	»	27449	»	»	880	»
1900:	3115	»	»	30630	»	»	1002	»
1901:	3372	»	»	34307	»	»	1030	»
1902:	3464	»	»	36527	»	»	1043	»
1903:	4250	»	»	39464	»	»	1315	»
1904:	4559	»	»	41483	»	»	1382	»
1905:	5134	»	»	45868	»	»	1552	»
1906:	5583	»	»	49497	»	»	1659	»
1907:	6254[1]	»	»	54553[1]	»	»	1803	»

[1] d. h. über 80 % aller die Buchdruckerei als Haupterwerb betreibenden Firmen und über 90 % aller in Deutschland tätigen Gehilfen.

II. Kapitel.

Der neue Lohntarif.

Gemäß § 43 des alten Tarifs waren die von den Kreisvertretern namens ihrer Kreise gestellten Anträge auf Abänderung einzelner Teile des Tarifs bis zum Beginn des letzten Halbjahres der verflossenen Tarifperiode beim Tarifamt in recht ansehnlicher Zahl eingelaufen. Kaum ein Paragraph des materiellen Teiles, der nicht von einer Seite oder von beiden in entgegengesetztem Sinne angefochten worden wäre. Es war unter diesen Umständen klar, daß es nur unter beträchtlichen beiderseitigen Einschränkungen und Zugeständnissen gelingen werde, die Verhandlungen zu glücklichem Ende zu führen.

Wir werden im folgenden die wichtigsten von beiden Seiten gestellten Forderungen herausgreifen und einer Besprechung unterziehen, um die bemerkenswertesten Bestimmungen des heute geltenden Lohntarifs kennen und in ihrer Tragweite würdigen zu lernen und auf dieser Grundlage ein Bild von der heutigen ökonomischen Lage der Buchdrucker zu gewinnen.

Die Forderungen der Gehilfen bestanden im wesentlichen:

1. in einer Erhöhung sowohl des Gewißgeldes[1] wie der dem Berechnen zugrunde gelegten Zehntausendpreise[2] um durchschnittlich 15 %;

---

[1] Unter »Gewißgeld« versteht man in der Buchdruckersprache Zeitlöhnung, unter »Berechnen« Akkordlöhnung.

[2] Bei Berechnung der Akkordlöhnung werden die Satzpreise für zehntausend Buchstaben zugrunde gelegt, die entsprechend der Schriftgattung und des Schriftkegels zwischen 396 (Petit-, Borgis- und Korpusfraktur, d. h. also die zumeist gebrauchten Größen der in Zeitungen und Büchern üblichen deutschen Druckschrift) und 506 Pf. (fremdsprachliche Nonpareille-Antiqua und -Kursiv und Nonpareille-Griechisch) schwanken.

2. in einer Erhöhung der Lokalzuschläge um durchschnittlich 5%;
3. in einer Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde;
4. in einer Einschränkung und Verteuerung der »Überstunden«;
5. in einer Beschränkung der Staffelung des Gewißgeldes;[1]
6. in einer Einschränkung der Lehrlingsskala;
7. in weitgehenden Forderungen betreffend die Regelung der Arbeitsbedingungen für Maschinenmeister und Drucker.

Demgegenüber lauteten die wesentlichsten Anträge der Prinzipale:

1. auf Beibehaltung der bisherigen, im allgemeinen neunstündigen Arbeitszeit;
2. auf Wiedereinführung des Berechnens an den Setzmaschinen;
3. auf Erweiterung der Staffelung des Gewißgeldes;
4. auf Begrenzung der Entlohnung soeben ausgelernter Gehilfen;
5. auf genaue Festlegung der Pflichten der Maschinenmeister und Drucker;
6. auf Erfüllung der von den Gehilfen gestellten Lohnforderungen nur bis zu einem gewissen Maße.

Nebenher war auf beiden Seiten der Wunsch laut geworden, außer den Verhältnissen der Setzer- und Druckergehilfen auch die gewisser anderer Gehilfenkategorien im Tarif zu regeln, und zwar kamen hierbei in Betracht die Korrektoren, die Stereotypeure und Galvanoplastiker und die Maschinensetzer. Um das hierauf bezügliche Material zu beschaffen, waren für jede dieser Kategorien von beiden Seiten Sachverständige ernannt worden, die an den Eröffnungsverhandlungen teilnahmen, um darauf im engeren Kreise Vorschläge für die Regelung der einschlägigen Verhältnisse auszuarbeiten.

Die schließlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Tarifausschusses waren:

1. Im Gegensatz zu den Forderungen der Gehilfen, die auf Einschränkung gelautet hatten, wurde die Staffelung des Gewißgeldes noch erweitert; d. h., während die Gehilfen den Fortfall der bisherigen Lohndifferenzierung nach Altersstufen gewünscht

[1] So wird die dem Lebensalter des Gehilfen entsprechende staffelförmige Steigerung des Zeitlohnsatzes bezeichnet.

hatten, wurde dementgegen die Staffel insofern noch erweitert, als statt der bisherigen 23jährigen Gehilfen jetzt erst die 24jährigen Anspruch auf Zahlung des vollen Minimums erhielten.

Nach § 54 des neuen Tarifs beträgt jetzt dieses Minimum des Gewißgeldes für Buchdruckergehilfen:

bis zum Alter von	21 Jahren wöchentlich	23 M.	ausschließlich Lokalzuschlag.
im »	» mehr als 21—24 Jahren	24 M.	
» »	» » » 24 Jahren	25 M.	

Außerdem ist es gestattet, Ausgelernten, welche weniger als fünf Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit einen geringeren Betrag, jedoch nicht unter 18 M. wöchentlich (ausschließlich Lokalzuschlag), zu zahlen.

Für freie Station (Kost und Wohnung) kann bis zu 11.50 M. wöchentlich in Abzug gebracht werden.

Der alte Tarif bestimmte demgegenüber:

bis zum Alter von	21 Jahren wöchentlich	21.50 M.	ausschließlich Lokalzuschlag
im »	» 21—23 Jahren »	22.00 M.	
» »	über 23 » »	22.50 M.	

Es war gestattet, — damals jedoch nur dem Lehrprinzipal —, Ausgelernten, welche weniger als fünf Jahre gelernt hatten, bis zur Erreichung dieser Zeit nicht das volle Minimum zu zahlen, jedoch nicht unter 16.50 M. wöchentlich. Für freie Station konnte bis 10.50 wöchentlich in Abzug gebracht werden.

Billigenswerterweise ist die Bestimmung beibehalten worden, daß das Tarifamt für Druckorte bis zu 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der obigen Sätze um je 3 M. auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehilfen eintreten lassen kann. Es bleibt uns unverständlich, wie eine bewährte Kennerin der Tarifgemeinschaften[1] einen solchen doch nur als Ausnahme gedachten Tarifabschlag als ein »Unding« bezeichnen konnte, zeigt doch die diesjährige Statistik des Tarifamtes, daß im verflossenen Jahre von dieser Bestimmung im ganzen Deutschen Reich nur 80 Firmen mit 237 Gehilfen in 50 Orten Gebrauch gemacht haben. Uns erschiene es demnach vielmehr als ein Unding, wenn diese 50 Orte, auf deren einen nur 1—2 Druckereien mit durchschnittlich noch nicht einmal

[1] Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente. Jena 1905, S. 21.

3 Gehilfen (!) entfallen, als Normalbasis des Tarifs dienen und dementsprechend in allen übrigen 1753 Orten, wo der Tarif Grund gefaßt hat, mehr oder weniger hohe Lokalzuschläge eingeführt werden sollten. Man muß doch beachten, daß es sich hier um Druckereien und Städtchen handelt, wo man in der Regel noch herzlich wenig Verständnis vom Wesen und Zweck eines Tarifs erwarten kann; die bloße Tatsache allein schon ist erfreulich, daß überhaupt unser Tarif bis in diese kulturfremden Gegenden vorzudringen vermochte.

Aus dem Vergleich der Bestimmungen des alten und des neuen Tarifes ersieht man, daß der Durchschnittslohn des im Gewißgeld entlohnten Gehilfen im neuen Tarif eine durchschnittliche Steigerung von 10—11 % erfahren hat, wenn man dabei berücksichtigt, daß die meisten Gehilfen (fast 70 %) in die dritte Klasse der im Alter von mehr als 24 Jahren stehenden gehören, welche eine Lohnsteigerung von 11,1 % erfahren hat, während die Lohnsteigerung bei den jüngeren Gehilfen durchweg 10 % nicht ganz erreicht.

Die Staffelung der Löhne nach dem Lebensalter findet sich bereits im Tarif von 1896; sie ist aus zwei Gründen eingeführt: einmal in Rücksicht auf die größere Geschicklichkeit, die man bei den schon länger im Gewerbe tätigen Gehilfen erwarten darf, und zweitens, um das Einkommen der Familienväter höher als das der Unverheirateten zu gestalten.

Eine lebhaftere Nachfrage nach den geringer entlohnten jüngeren Arbeitskräften ist nie als Folge des Staffeltarifs beobachtet worden.

Die Grundpositionen für »Handsatz im Berechnen« wurden durchweg um genau 10 % erhöht.

Auch für die Entlohnung der Gehilfen, welche vor Inkrafttreten des neuen Tarifs über dem tariflichen Minimum entlohnt wurden, war die allgemeine zehnprozentige Lohnerhöhung obligatorisch, jedoch mit einer Einschränkung, die nach ihrem Bekanntwerden in Gehilfenkreisen vielfach zu großem Unwillen Anlaß gab: nämlich nur insoweit obligatorisch, als die übertarifliche Entlohnung 3 M. nicht überstieg. Nun wurden nach der vorjährigen Statistik des Tarifamtes von 38914 in tariftreuen Druckereien im Gewißgeld stehenden Gehilfen 25636 über Minimum entlohnt; von diesen wären 10721, die mit mehr als

3 M. über Minimum entlohnt wurden, von der einschränkenden Bestimmung betroffen worden; von diesen 10721 aber wurden wiederum 5365, also über die Hälfte, mit mehr als 5 M. über Minimum entlohnt. Es leuchtet ein, daß es sich bei den letzteren um ganz besonders tüchtige und zuverlässige Arbeitskräfte handeln muß, meist um »Faktoren« größerer Betriebe, welche in solchen eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, deren Bezahlung vom Tarif ganz unabhängig ist und auf Grund privater Übereinkunft von Fall zu Fall geregelt wird. Viele Mitgliedschaften des Verbandes aber, die vorher nicht oft genug versichern konnten, daß »das tarifliche Minimum für sie alle Maximum sei«, lehnten nach der Veröffentlichung zunächst den ganzen Tarif ab wegen dieser Einschränkung, die doch nur einen kleinen Teil von ihnen, etwa die mit 3—5 M. über Minimum entlohnten, treffen konnte. Das Tarifamt sah sich angesichts dieser Tatsache veranlaßt, einige Wochen nach Bekanntmachung der neuen Bestimmungen zum Überfluß noch einmal an alle Prinzipale die dringende Mahnung zu richten, die Lohnerhöhung auch den Gehilfen, die vorher bis 11 M. über Minimum entlohnt wurden, nicht vorzuenthalten.

Wir haben nun trotz eifrigsten Suchens unter den im »Korrespondent«, dem Organ des Verbandes, veröffentlichten Berichten der einzelnen Mitgliedschaften über die im Januar d. J. stattgefundene Tarifeinführung nicht einen einzigen gefunden, der über diesen Punkt Klage geführt hätte, wie überhaupt die Einführung des neuen Tarifs sehr glatt vonstatten ging. Die ganze vorherige Erbitterung war also überflüssig; ebenso aber auch die Einschränkung selbst, was schon daraus hervorgeht, daß auch der Prinzipalverein selbst seinen Mitgliedern aus eigenem Antrieb empfahl, ihren sämtlichen Gehilfen die Lohnerhöhung zukommen zu lassen.

Noch etwas anderes lehren die oben angeführten Zahlen: sie beweisen zur Genüge, wie ungerechtfertigt der Vorwurf ist, die Tarifgemeinschaft nivelliere die Löhne, sie bewirke, daß der geschickte Arbeiter nicht höher bezahlt werde als der untüchtige. In der Regel wenigstens ist dies nicht der Fall. Wäre es so, dann würde allerdings jeglichem Streben nach Erlangung größerer Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit eine schwere Fessel angelegt sein; dann würden wir selbst uns als einen Gegner der

Tarifgemeinschaft erklären müssen, denn dieser Nachteil vermöchte unseres Erachtens alle Vorteile, die sie bringt, wieder aufzuheben. Nein, der Tarif fixiert nur die Minimallöhne; er bildet die Scheidewand, an der geschrieben steht: »bis hierher und nicht weiter!« Unbenommen aber bleibt es auch nach Anerkennung des Tarifs jedem Prinzipal, die Löhne entsprechend der Tüchtigkeit seiner Arbeiter zu differenzieren; darin sind ihm keine Grenzen gezogen, und über dem Minimaltarif bleibt auch heute noch jeder Prinzipal »Herr im Hause«.

Ein wie starker Prozentsatz aller Gehilfen von je über Minimum entlohnt wurde, und wie sehr die Zahl der unter Minimum entlohnten im Schwinden begriffen ist, geht aus den vom Tarifamt in dieser Richtung aufgenommenen Statistiken hervor:

Im Gewißgeld arbeiteten

		Zum tariflichen Minimum	über Minimum	unter Minimum
1894:	von 22 406 Gehilfen	22,11 Proz.	54,44 Proz.	23,46 Proz.
1900:	» 30 072 »	29,98 »	64,13 »	5,92 »
1903:	» 36 750 »	33,13 »	60,37 »	6,46 »
1906:	» 38 914 »	31,90 »	65,88 »	2,23 »

Im Akkordlohn betrug der Prozentsatz der zu tarifwidrigen Bedingungen arbeitenden Setzer

1894:	von 5514 Gehilfen	11,37 Proz.
1900:	» 7610 »	7,67 »
1903:	» 6009 »	5,11 »
1906:	» 6014 »	1,66 »

Außer der allgemeinen Lohnerhöhung wurden in den nachträglichen Verhandlungen der Kreisämter von den Gehilfen für eine beträchtliche Anzahl von Orten Erhöhungen der bestehenden Lokalzuschläge erzielt; noch größer aber ist die Zahl der Ortschaften, wo solche überhaupt neu eingeführt wurden, so daß, während der alte Tarif für 180 Orte Lokalzuschläge aufwies, der neue deren 318 aufzählt. Die Höhe der Zuschläge schwankt zwischen $2^1/_2$ und 25 %. Die höchsten Vergünstigungen — 25 % — erhielten Berlin mit Vororten, Hamburg, Altona, Helgoland und Straßburg.

2. Waren bei der Lohnerhöhung die Prinzipale im Verhältnis zu früheren Abschlüssen — 1896 wurden $2^1/_2$ %, 1901 $7^1/_2$ % erzielt — weit entgegengekommen, so verhielten sie sich

gegenüber der von den Gehilfen geforderten Arbeitszeitverkürzung von 9 auf $8^1/_2$ Stunden durchaus ablehnend. Es wurde von ihnen nachgewiesen, daß bei täglich nur halbstündiger Arbeitszeitverkürzung nach Einstellung sämtlicher Arbeitsloser schon jetzt 1750 Gehilfen zu wenig vorhanden seien, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, — allerdings nur dann, setzen wir hinzu, wenn sich die Arbeitsintensität nicht bei kürzerer Arbeitszeit etwas steigerte.

Da in dieser Frage die Prinzipale fest an die ihnen von ihren Kollegen gegebene Marschroute gebunden waren, und die Verhandlungen bei weiterem Bestehen der Gehilfen auf dieser Forderung zu scheitern drohten, mußten sich diese schließlich mit einer wöchentlich nur halbstündigen Arbeitszeitverkürzung am Zahltage zufrieden geben.

Wurde demnach hier nur wenig von den Gehilfen erzielt, so mag ihnen doch zum Troste dienen, daß wenigstens die tatsächliche Durchführung der tarifmäßigen Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben — auch in den der Tarifgemeinschaft nicht angeschlossenen, — in stetigem Fortschreiten begriffen ist, wie die folgenden Zahlen der letzten drei hierüber aufgenommenen Statistiken des Tarifamtes beweisen:

Einer tarifmäßigen Arbeitszeit erfreuen sich

1900:	von	38 682	Gehilfen	83,58 Proz.
1903:	»	44 041	»	84,77 »
1906:	»	51 672	»	91,50 »

3. Die Bezahlung der »Überstunden« ist dahin geregelt worden, daß es bezüglich der ersten beiden der neunstündigen Arbeitszeit folgenden Stunden ebenso bleibt wie bisher (innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends 15 Pf., von 9—11 Uhr abends 25 Pf., von 11—12 Uhr 35 Pf., nach 12 Uhr nachts 40 Pf. Aufschlag pro Stunde, wobei zu bemerken ist, daß bei durchgehender Arbeitszeit diese Zeitskala um zwei Stunden früher einsetzt). Neu dagegen ist die Bestimmung, daß nach einer durch Überstunden auf 11 Stunden ausgedehnten Arbeitszeit für jede dann noch erfolgende Stunde eine Erhöhung der oben angeführten Sätze um 5 Pf. eintritt.

4. Die Lehrlingsskalen, welche bereits von der Tarifkommission des Jahres 1886 festgesetzt wurden, um das Lehrlings-

wesen zu regeln und namentlich die Lehrlingszüchterei, unter der damals das Gewerbe schwer zu leiden hatte, einzuschränken, wurden entgegen den Wünschen der Gehilfen nicht verändert, da sich die Prinzipale auf die Statistik des Gehilfenverbandes selbst berufen konnten, welche ein ständiges Sinken der Arbeitslosenziffer in den letzten Jahren nachweist (1899: 4,25 %, 1900: 4,33 %, 1901: 7,5 %, 1902: 8,50 % (!), 1903: 6,75 %, 1904: 5,57 %, 1905: 4,28 %, 1906: 3,60 %). Doch wurde beschlossen, daß sich der Tarifausschuß bei künftigen Beratungen nach einer Normalzahl von 3 % Arbeitsloser zu richten habe; je nachdem die Arbeitslosendurchschnittsziffer in der verflossenen Tarifperiode größer oder kleiner war, sind die Lehrlingsskalen einzuschränken oder zu erweitern.

Die Annahme einer Arbeitslosenziffer von 3 % mag im Vergleich mit manchen anderen Gewerben hoch erscheinen; doch ist demgegenüber zu beachten, daß die Geschäftstätigkeit im Buchdruckgewerbe der Jahreszeit entsprechend eine sehr verschieden lebhafte ist. Im April dieses Jahres beispielsweise, als infolge der Eisenbahntarifreform die zum 1. Mai fertig zu stellenden Druckaufträge der Eisenbahnverwaltungen sich besonders häuften, herrschte eine dermaßen lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften, namentlich seitens der größeren Geschäfte, daß auf Wochen hinaus die Arbeitslosenziffer fast auf Null sank, trotz der allerorts einsetzenden täglichen Überstundenarbeit. Da nun ein so hoch qualifizierter Arbeiter wie ein Schriftsetzer oder Maschinenmeister auf keinen Fall auch nur vorübergehend durch einen ungelernten ersetzt werden kann (ganz abgesehen von der Tarifwidrigkeit solcher Handlungsweise), erhellt es, daß in normalen Zeiten im Buchdruckgewerbe eine verhältnismäßig große Reservearmee Unbeschäftigter vorhanden sein muß. Übrigens haben sich auch in dieser Beziehung die Verhältnisse gegen früher gebessert, wo namentlich in den achtziger Jahren dank der Lehrlingszüchterei eine Arbeitslosenziffer von 9 % keine Seltenheit war.

Außerdem ermöglicht auch das gut organisierte System der Arbeitsnachweise einen raschen Ausgleich von Angebot und Nachfrage und überhebt infolge der der Reihe nach stattfindenden Arbeitsvermittlung den einzelnen der Gefahr, über die von der jeweiligen Lage des Marktes bestimmten Durchschnittszeit hinaus ohne Arbeit zu bleiben.

Die Lehrlingsskalen gestatten:

a. für Setzer- und Stereotypeurlehrlinge:

bis zu	3	Gehilfen	1 Lehrling
auf	4—7	»	2 Lehrlinge
»	8—12	»	3 »
»	13—18	»	4 »
»	19—24	»	5 »
»	25—30	»	6 »

und auf je weitere 8 Gehilfen einen Lehrling mehr zu halten;

b. für Druckerlehrlinge:

bis zu	2	Gehilfen	1 Lehrling
auf	3—5	»	2 Lehrlinge
»	6—9	»	3 »
»	10—14	»	4 »
»	15—20	»	5 »

und auf je weitere 6 Gehilfen einen Lehrling mehr zu halten.

Der Unterschied der beiden Skalen ist beibehalten worden, weil man aus alter Erfahrung weiß, daß die Druckerei weniger zur Lehrlingszucht verleitet als die Setzerei. Doch könnte wohl auch als weitere Rechtfertigung zur Zulassung einer relativ größeren Zahl von Druckerlehrlingen der Umstand angeführt werden, daß voraussichtlich mit der weiteren Ausbreitung der Setzmaschine, mit welcher bekanntlich vier- bis fünfmal so schnell gesetzt werden kann, wie mit der Hand, sich auch die Nachfrage nach Druckergehilfen relativ stärker als die nach Setzern steigern wird, was allerdings unseres Wissens im Tarifausschuß nicht in Erwägung gezogen wurde; man hielt sich dort an die Zahlen der Statistik, welche besagten, daß der Prozentsatz der arbeitslosen Druckergehilfen in den verflossenen Jahren den der Setzer nie erheblich überstiegen hatte.

Die Tatsache, daß sich die Verhältnisse des Arbeitsmarktes unter der Herrschaft der elastischen Lehrlingsskalen so bedeutend gebessert haben, obgleich noch immer dieselben Skalen, die vor 21 Jahren beschlossen wurden, in Geltung sind, ist der beste Beweis dafür, daß man auf diesem Wege viel besser den Zweck erreicht, übermäßigem Zugang zum Gewerbe vorzubeugen und

den Lehrlingen eine gute Ausbildung zu sichern, als es beispielsweise die Statuten der englischen Setzergewerkvereine vermochten, die für alle Druckereien einer Stadt ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes eine bestimmte Lehrlingszahl festsetzen, die unter keinen Umständen überschritten werden soll.[1] Auch in der Forderung einer siebenjährigen Lehrzeit zeigt sich bei den englischen Setzern ein noch aus der niedergehenden Zunftzeit stammender Doktrinarismus und ein starres Festhaltenwollen an dem Prinzip des unbedingten numerus clausus, ein Standpunkt, den unsere Buchdrucker längst überwunden haben, indem sie heute sogar mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß die normale Lehrzeit von vier Jahren tunlichst nirgends überschritten werde.

5. Ein sehr wichtiges Kapitel in den Verhandlungen bildete natürlich auch diesmal wiederum die Erledigung der Setzmaschinenfrage, die schon so oft die Handsetzer für ihre wirtschaftliche Zukunft hat erzittern lassen.

Es hat diese Setzmaschinenfrage gewissermaßen Anspruch auf allgemeinere Beachtung; ist sie doch ein ganz interessanter Beitrag zu dem volkswirtschaftlich besonders wichtigen und interessanten Problem der allmählichen Aufsaugung der Handarbeit durch die mit mechanischer Kraft betriebene Maschine.

Hat heute der Laie die Maschinensäle einer modernen Großdruckerei betrachtet, wo ihn riesige Rotationsmaschinen, Schnellpressen und Motore umsausten und mit ohrenbetäubendem Lärm ihm die Blüte des »technischen Zeitalters« verkündeten, so wird er sich gleichsam in eine neue oder, besser gesagt, in eine alte Welt versetzt fühlen, wenn er von hier in die beschauliche Stille eines Handsetzersaales tritt, wo die Jünger Gutenbergs fast noch in der gleichen primitiven Weise hantieren wie zu den über vier Jahrhunderte zurückliegenden Zeiten ihres Meisters, und unwillkürlich wird dieses Bild dem Betrachter als krassester Anachronismus erscheinen.

Dasselbe Gefühl haben die Handsetzer selbst wohl auch, aber sie glauben, daß sich an diesen primitiven Zustand ihre wirtschaftliche Existenz knüpfe, und suchen ihn sich darum nach Möglichkeit zu erhalten. So erklärt es sich denn auch, daß, als An-

[1] Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy). Deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1898. Bd. II, S. 13 ff.

fang der neunziger Jahre die ersten praktisch brauchbaren »eisernen Kollegen« nach Deutschland kamen, dieselben in der Handsetzerwelt mit nichts weniger als freundschaftlichen Gefühlen empfangen wurden, wenngleich man sich auch nicht wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Zertrümmerung der neuen Maschinen vor ihnen zu schützen suchte, sondern durch ein vielleicht erfolgreicheres Mittel: Als die Einführung von Setzmaschinen in Deutschland überhandnahm und dieselben für die Handsetzer eine gefährliche Konkurrenz zu werden drohten, setzten die Gehilfenvertreter nämlich bei der Erneuerung des Tarifs im Jahre 1901 die Aufnahme zweier Bestimmungen in den neuen Tarif durch, welche besagten, daß 1. an der Setzmaschine nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernte Gehilfen beschäftigt werden dürften und 2. daß an der Setzmaschine nur im gewissen Gelde gearbeitet werden dürfe. Sie wurden bei diesen ihren Bestrebungen, dem Einzug der Setzmaschine Hindernisse in den Weg zu legen, von denjenigen Prinzipalen, denen die Eigenart ihres Betriebes oder der Mangel des erforderlichen Kapitals die Anschaffung von Setzmaschinen verbot, zum Teil unterstützt.

Der ersteren der oben angeführten Bestimmungen, die das Fernhalten lohndrückender fremder Elemente, Mechaniker Kontoristen u. dgl., vom Gewerbe bezweckt, können wir unsere Zustimmung nicht versagen, zumal der Maschinensetzer bei größeren leider noch recht häufig an der Maschine vorkommenden Störungen oder bei Mangel zum Maschinensatz geeigneten Materials im Handsatz beschäftigt werden muß. Die zweite Bestimmung jedoch, die das »Rekordsetzen« hintanhalten sollte, hat eine entschieden entwicklungsfeindliche Tendenz. Die Prinzipale gaben 1901, da damals überhaupt nur 83 im Berechnen stehende Maschinensetzer in Betracht kamen, der Gehilfenforderung nach, jedoch nur unter dem ausdrücklichen zu Protokoll genommenen Versprechen der Gehilfen, bei den nächsten Tarifberatungen, 1906, einem etwaigen Prinzipalsantrage auf Wiedereinführung des Berechnens, soweit Zeitungsbetriebe in Betracht kämen, keinen Widerstand entgegen zu setzen.

In der Folgezeit zeigten sich nun die üblen Folgen des Akkordlöhnungsverbotes, indem namentlich in größeren Zeitungsdruckereien, um die Rentabilität der Setzmaschinen und damit ihre weitere Einführung hintanzuhalten, das sogenannte Can-

canny-System (restriction of output) der englischen Gewerkvereine in Anwendung gebracht wurde; d. h. die Gehilfen verabredeten unter sich eine Maximalleistung, die niemand überschreiten dürfe, obwohl ihn seine Kräfte und seine Geschicklichkeit dazu befähigt hätten. Wenigstens wurde dies von vielen Prinzipalen behauptet, und die Tatsachen scheinen ihnen Recht zu geben, denn, nachdem auf Grund des gegebenen Versprechens die Gehilfenvertreter 1906 schweren Herzens die Wiedereinführung des Berechnens in Zeitungsbetrieben zugegeben haben, sollen sich, wie wir hörten, in einigen Berliner Zeitungsdruckereien die Leistungen der früher im Gewißgeld, jetzt im Berechnen stehenden Maschinensetzer um durchschnittlich 40 % und mehr erhöht haben. Zunächst wurde allerdings die Zahl der Maschinensetzer, die von der neuen Bestimmung getroffen werden könnten, nur auf etwa tausend geschätzt,[1] aber wenn die obigen Angaben über die Steigerung der Arbeitsintensität, die mittelbar auch auf die im Gewißgeld verbleibenden ihre Rückwirkung ausüben müßte, sich auf die Dauer als richtig erweisen sollten, zweifeln wir nicht, daß viele Zeitungsdruckereien, die unter den bisherigen Bedingungen die Unrentabilität der Setzmaschinen fürchteten, sich beeilen werden, sie nun auch einzuführen. In den Werkdruckereien wird sich dieser Prozeß langsamer vollziehen, denn hier besteht das Berechnungsverbot zunächst fort. Vollends in den Akzidenzdruckereien hat es mit der Einführung der Setzmaschinen noch gute Wege, denn bisher hat sich ihre Verwendung noch immer nur für glatten Satz dauernd rentabel gezeigt.[2]

Die letzte von der Zentralkommission der Maschinensetzer aufgenommene Statistik datiert vom 31. Dezember 1905. Es waren danach in Deutschland in etwa 700 Betrieben 1418 Setzmaschinen mit 2087 Setzern in Tätigkeit. Seitdem werden sich

[1] Nach dem Jahresberichte der Zentralkommission der Maschinensetzer soll bisher erst eine sehr beschränkte Anzahl von Druckereien von der Freigabe des Berechnens Gebrauch gemacht haben; die Zahl der bereits ins Berechnen gestellten Maschinensetzer beträgt danach also in Wirklichkeit noch längst nicht 1000.

[2] Das Urteil der Fachleute über die vielen neuen z. T. genial konstruierten Setzmaschinen, welche Tabellensatz, sowie Satz in den verschiedensten Schriftgattungen und Kegelstärken ohne wesentliche Schwierigkeiten ermöglichen, schwankt noch sehr, weniger bezüglich der praktischen Brauchbarkeit dieser Systeme als bezüglich ihrer Rentabilität; namentlich ist man in seinem Urteil noch unsicher in der Frage, ob die Abnutzung nicht zu rasch vonstatten geht.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

aber diese Zahlen stark erhöht haben. Dennoch werden die Handsetzer so schnell, wie sie anfangs fürchteten, von ihrem »eisernen Kollegen« auf keinen Fall aus dem Sattel gehoben werden, und auch seitdem das Berechnen in den Zeitungsbetrieben wieder eingeführt ist, hat sich die Arbeitslosenziffer gegen die Vorjahre nicht, wie man fürchtete, erhöht; im Gegenteil.

Immerhin bietet das Setzmaschinengespenst den Gehilfenvertretern noch immer ihren Auftraggebern gegenüber ein wirksames Beschwichtigungsmittel, wenn es gilt, das Errungene dort zu verteidigen, wo mehr erwartet wurde. Wie Öl auf stürmische Wogen wirkt alsdann folgendes Argument: »Hätten wir, statt uns mit der 10prozentigen Lohnerhöhung zu begnügen, auf der 15prozentigen bestanden, so hätten die Prinzipale auf Eure zu teuer gewordene Handarbeit verzichtet und weitere Setzmaschinen eingeführt, die ihnen in diesem Falle immerhin noch einen größeren Reingewinn in Aussicht stellen würden. Ihr Handsetzer würdet zum großen Teil entlassen werden, die Zahl der Arbeitslosen würde bedeutend anwachsen und würde den Lohn der noch Beschäftigten auf das tarifliche Minimum hinabdrücken.«

Bezüglich der materiellen Besserstellung der Maschinensetzer gegenüber den Handsetzern blieb es wie früher: im Zeitungsbetriebe nur achtstündige Arbeitszeit (einschließlich mindestens halbstündiger Putzzeit), im Werkbetriebe neunstündige, davon aber nur acht Stunden Setzzeit (die übrige Zeit wird zum Putzen u. dergl. verwendet). Das Lohnminimum der im Gewißgeld stehenden Maschinensetzer ist das ortsübliche der Handsetzer mit 25 % Zuschlag bei achtstündiger Arbeitszeit im Zeitungsbetriebe und mit 30 % Zuschlag bei neunstündiger Arbeitszeit im Werkbetriebe.

Für im Berechnen an Zeilengußsetzmaschinen[1] stehende Setzer sind als Grundpreise für 10000 Buchstaben bei fließend lesbarem Manuskript in deutscher Sprache festgesetzt:

Linotype:	Fraktur	121 Pf.		Antiqua	132 Pf.
Monoline:	»	143 »		»	154 »
Typograph:	»	165 »		»	176 »

ausschließlich Lokalzuschlag.

[1] Die Einzeltypsetzmaschinen sind in den Tarif noch nicht mit einbezogen, weil man noch nicht genügend Material zur Hand hatte, um auch für diese allgemein gültige Grundpreise festsetzen zu können.

Die Zukunft wird den Nationalökonomen in der Entwicklung der Setzmaschinenfrage noch weiterhin Gelegenheit bieten, an einem Beispiel im kleinen den gewaltigen Eroberungsprozeß zu beobachten, in welchem von dem großen scheinbar der menschlichen Hand allein vorbehaltenen Arbeitsgebiet Stück für Stück von der mit mechanischer Kraft betriebenen Maschine an sich gerissen wird. Wir sehen hier, wie dieser eindringenden Maschine zunächst noch von den Arbeitern Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden und wie damit in — vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet — heilsamer Weise die revolutionierende Wirkung, die ein allzu rasches Vordringen derselben unfehlbar mit sich bringen würde, verhütet wird; dann aber fallen allmählich diese Fesseln und — wie der »Korrespondent« seinen Lesern die Aufhebung des Berechnungsverbotes erklärte —, »man weicht der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, welche die neue Arbeitsmethode bestimmt«.

6. Die für Maschinenmeister und Drucker gültigen Arbeitsbestimmungen sind diesmal in einem besonderen Abschnitte des Tarifs eingehend geregelt und die ihnen allein zukommenden Arbeiten scharf abgegrenzt worden gegenüber den ungelernten Hilfsarbeitern, deren Vordringen in ihren Bereich die gelernten Drucker und Maschinenmeister zu verhindern streben. Alle rein technischen Arbeiten sollen dauernd nur von gelernten Maschinenmeistern ausgeführt werden.

Ferner sind in den Bereich der der Tarifgemeinschaft unterstehenden Arbeitnehmer die »Sparte« der Korrektoren, und die der Stereotypeure und Galvanoplastiker neu einbezogen worden, deren Arbeitsverhältnisse ebenfalls tariflich genau geregelt worden sind. Doch kommen bei der ersteren Sparte nur etwa 450, bei der letzteren nur etwa 900 Gehilfen in Betracht.

Der Forderung, auch die Buchdruckereihilfsarbeiter in die Tarifgemeinschaft einzubeziehen, die kürzlich bei einer Besprechung der mit diesen getroffenen allgemeinen Vereinbarungen über ihre Arbeitsbedingungen gestellt wurde,[1] glauben wir aus verschiedenen Gründen nicht das Wort reden zu können. Zwar ist es zweifellos sehr erfreulich, daß auch hier die Buchdruckerprinzipale insofern vorangeschritten sind, als hier zum erstenmal

[1] Dr. Sydow, Ein Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe. Soz. Praxis. XVI. Jahrg., 1907 Nr. 30.

mit ungelernten Arbeitern für ganz Deutschland gültige allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis getroffen worden sind, die einen tarifartigen Charakter tragen oder doch insofern als die Grundlage eines Tarifes anzusehen sind, als sie gewissermaßen die Form darstellen, in welche mit der jeweils örtlich zu regelnden Lohnfestsetzung der Inhalt gegossen werden soll. Das aber ist nicht Grund genug, auch die formelle Einbeziehung der Hilfsarbeiter in die Tarifgemeinschaft nun für wünschenswert zu halten, denn sehr gewichtige Bedenken stehen dem entgegen: Zunächst ist zu beachten, daß die übrigen vorerwähnten Arbeiterkategorien, die Maschinensetzer, Drucker und Maschinenmeister, Korrektoren, Stereotypeure und Galvanoplastiker sämtlich dem Verbande der deutschen Buchdrucker angeschlossen sind, in welchem sie nur Sondergruppen bilden, daß sie also derselben Oberleitung und denselben Kassen unterstehen. Die Hilfsarbeiter dagegen sind in dem »Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter« organisiert, der mit dem Buchdruckerverband in keinerlei Beziehung steht, ja in letzter Zeit sogar verschiedentlich in Gegensatz zu dessen Maschinenmeistervereinen geraten ist. Außerdem sind die Hilfsarbeiter viel schwächer — von rund 20000 vorhandenen Hilfsarbeitern nur etwa 13000 — und regional ungleichmäßiger organisiert als die Buchdrucker. Die Fluktuation der Mitglieder ferner ist eine viel größere, da die Hilfsarbeiter nicht so sehr wie die gelernten Buchdrucker an ihren Beruf gefesselt sind. Ein sehr großer Prozentsatz ihres Verbandes besteht aus weiblichen Mitgliedern, die meist nur bis zur Verheiratung im Maschinensaale Beschäftigung suchen. Vor allem aber, — und das ist die Hauptsache, da es ein Zusammengehen am meisten erschwert —, können sich ihre Kassenverhältnisse mit denen des Buchdruckerverbandes nicht annähernd messen.

Nach alledem scheint uns klar, daß der Buchdruckereihilfsarbeiterverband längst nicht dieselben Bürgschaften für die Tariftreue seiner Mitglieder zu bieten vermag wie der Buchdruckerverband; mit seiner Einbeziehung würde nur ein unsicheres Element in die Tarifgemeinschaft kommen. —

Damit hätten wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen 68 Oktavseiten umfassenden Tarifes einer Besprechung unterzogen, auf Grund deren wir uns ein Bild von dem heute in unseren Buchdruckereien wiederum auf fünf Jahre hinaus gesicherten Arbeitsverhältnissen machen können.

Fragt man nun, welche der beiden Parteien in den vorjährigen Verhandlungen wohl schließlich die größeren Vorteile errungen habe und als Siegerin aus dem Kampfe hervorgegangen sei, so ist hierauf eine allgemeine entscheidende Antwort überhaupt nicht zu geben. Das Urteil wird abhängig sein müssen von der Bedeutung, die man den einzelnen Haupterrungenschaften beider Parteien beimißt, in erster Linie von dem Wert, den die Wiedereinführung des Berechnens an der Setzmaschine für den einzelnen Buchdruckereibesitzer bedeutet, dann davon, ob man die zehnprozentige Lohnerhöhung als den erhöhten Lebensmittelpreisen und Wohnungsmieten entsprechend anerkennt und das Wiedereinholen der Produktionskostensteigerung seitens der Unternehmer durch Erhöhung der Druckpreise usw. für möglich hält. Hierüber aber dürfte sich nur ein mit der Praxis des Berufslebens vollkommen vertrauter Fachmann, der zugleich die ganze heutige Gestaltung des Wirtschaftslebens mit weitem Blicke zu umfassen vermag, ein abschließendes Urteil erlauben, und auch ein solcher würde nicht mit Bestimmtheit voraussehen können, wie sich in den kommenden fünf Jahren, für welche die tariflichen Bestimmungen festgelegt sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln werden. Aber gerade die kommenden fünf Jahre erst werden zu entscheiden haben, ob die Prinzipale mehr, als das Gewerbe zu tragen vermag, zugestanden haben oder nicht. Doch kann man, wenn man hiervon absieht, im Vergleich mit den in früheren Verhandlungen erzielten Ergebnissen nur feststellen, daß eine so erhebliche Lohnsteigerung wie diesmal von den Gehilfen seit dem zu ihrem Vorteil abgelaufenen Streik von 1873 nicht erzielt ist. Damals wurde das Lohnminimum auf 19.50 M. festgesetzt. In den folgenden 23 Jahren wurde es dann um volle 1.50 M. erhöht, so daß es 1896 erst 21 M. erreichte. Das bedeutete damals gegen den letzten Tarif eine Steigerung von $2^1/_2$ %. Dabei ist zu beachten, das dieses Minimum bei der damals noch geringen Ausbreitung der Tarifgemeinschaft von längst nicht allen Druckereien eingehalten wurde und daß es, wo dies der Fall war, meist zugleich auch Maximum war. Allerdings wurde 1896 auch die Arbeitszeit um eine halbe Stunde verkürzt. Das Jahr 1901 brachte dann eine Lohnerhöhung von $7^1/_2$ %. Die diesmalige zehnprozentige Lohnerhöhung gewinnt demgegenüber noch weiter an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß jetzt über 90 % aller Gehilfen davon

betroffen werden und daß auf die Durchführung der tariflichen Bestimmungen von den maßgebenden Instanzen jetzt ungleich strenger gesehen wird als in früheren Jahren.

Können wir somit von den Gesamtheiten von Prinzipalität und Gehilfenschaft keiner mit Entschiedenheit den Siegespreis zuerkennen, so sehen wir bei genauerer Betrachtung doch, daß auf beiden Seiten manche Gruppen schwerer, manche leichter betroffen werden: Auf Gehilfenseite hatten natürlich am ersten die Maschinensetzer der Zeitungsdruckereien Grund zur Unzufriedenheit wegen Wiedereinführung des Berechnens. Auf weitere Einzelheiten technischer Art, die namentlich den Maschinenmeistern Anlaß zu Klagen gaben, wollen wir hier nicht eingehen.

Auf Prinzipalsseite scheinen uns im allgemeinen die kleinen Betriebe gegenüber den größeren schwerer getroffen zu sein, namentlich gegenüber den größeren Zeitungsbetrieben, und zwar aus folgenden Gründen:

1. fällt bei den Zeitungsbetrieben die Erhöhung der Setzerlöhne darum weniger ins Gewicht, weil sie gemeinhin mit größeren Auflagen zu arbeiten haben und die Ausgaben für Papier, Walzen, Farbe, Schrift usw. den Arbeitslöhnen gegenüber einen ungleich größeren Prozentsatz der Produktionskosten bilden, als in Kleinbetrieben;

2. genießen die Zeitungsbetriebe allein die bezüglich der Setzmaschine erzielten Vorteile, die natürlich für Kleinbetriebe gar nicht in Betracht kommen;

3. ist es den größeren Druckereien am ersten möglich, sich durch Neueinstellung von Setzmaschinen der Handsetzerlohnerhöhung gegenüber schadlos zu halten, obgleich, wie erwähnt, von diesem Mittel bisher weit weniger Gebrauch gemacht worden ist, als man in Handsetzerkreisen von je gefürchtet hat;

4. ist es für Zeitungsdruckereien der Regel nach leichter, die Lohnsteigerung vom Publikum wieder herauszuholen, indem die Abonnements- und Inseratenpreise nur um wenige Pfennige erhöht, die Rabattsätze herabgesetzt, die Spalten der Inserate bei Aufrechterhaltung des bisherigen Zeilenpreises geschmälert werden usw. Demgegenüber haben die auf fremde Rechnung arbeitenden Lohndruckereien meist einen schweren Stand, zumal, wenn sie an lange Verträge mit ihrer Kundschaft gebunden sind oder wenn sie nur für wenige, aber viel benötigende Kunden zu

liefern haben, die eine Heraufsetzung der altgewohnten Druckpreise besonders unangenehm empfinden.

Der Grund dafür, daß demnach die Betriebe nach Art und Größe verschieden schwer betroffen werden, liegt in den natürlichen Verhältnissen. Es läßt sich hier keine absolute Gleichheit schaffen, denn die Löhne können nicht der Größe des Betriebes entsprechend eine verschiedene Steigerung erfahren oder nach der durchschnittlichen Höhe der Auflagen der hergestellten Drucksachen oder auf Grund anderer Merkmale abgestuft werden. Und ebensowenig wäre es zu billigen, wenn man sich engherzig der vollen Ausbeutung der uns von der fortschreitenden Technik gebotenen Vorteile widersetzen wollte zum Schaden der Volkswirtschaft. Damit soll nicht gesagt sein, daß wir einer völligen Verdrängung der kleinen Druckereien das Wort reden. Wohl mag es sein, daß im allgemeinen die hygienischen Verhältnisse wie anderswo, so auch in der Buchdruckerei im Großbetriebe bessere sind und daß die »Schmutzkonkurrenz« am ersten unter der leider noch immer zu großen Zahl kleinster Betriebe, die nicht leben und nicht sterben können, zu suchen ist; doch gibt es demgegenüber eine recht stattliche Anzahl kleiner Betriebe, die auch unter den heutigen Verhältnissen noch recht wohl lebensfähig sind. Wir werden an anderer Stelle hierauf noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Sehen wir also, daß auf beiden Seiten ein Teil der Kontrahenten schwerer, der andere leichter betroffen wurde, so schieden doch Prinzipale und Gehilfen voneinander in dem Bewußtsein, daß man sich von beiden Seiten so weit als möglich entgegengekommen war und daß von einem völligen Siege oder einer Niederlage der einen oder anderen Partei nicht die Rede sein konnte.

III. Kapitel.

Der Organisationsvertrag.

Großes Interesse und Aufsehen hat weit über die unmittelbar am Buchdruckgewerbe interessierten Kreise hinaus bei allen Sozialpolitikern und Nationalökonomen der neben dem Tarif von den beiderseitigen großen Organisationen abgeschlossene sogenannte »Organisationsvertrag« hervorgerufen; sind doch durch ihn Ideen in die Tat umgesetzt worden, die in Deutschland bisher noch nirgends in der Praxis Eingang gefunden hatten, für deren Verwirklichung aber einige unserer bedeutendsten sozialpolitischen Theoretiker seit Jahrzehnten schon in Wort und Schrift eingetreten sind.

Um zu verstehen, wie es zu diesem Organisationsvertrage, der heute der Tarifgemeinschaft erst eigentlich ein festes Gefüge gibt, gekommen ist, müssen wir einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die allmähliche Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertragsschlusses im Buchdruckgewerbe werfen. Wir werden dabei sehen, wie die Verhältnisse immer mehr dazu hindrängten, den Arbeitsvertrag in der Weise, wie es heute geschieht, oder eigentlich besser, wie es das nächstemal, in fünf Jahren, geschehen wird, abzuschließen und zu sichern.

Der Gedanke, den Tarifvertrag an Stelle der beiderseitigen »Allgemeinheiten«, welche für die Durchführung desselben keinerlei Gewähr boten und es nur zu oft mit einer bloß platonischen Anerkennung bewenden ließen, durch die beiderseitigen großen Organisationen abzuschließen, reicht bis in die Zeit zurück, wo man überhaupt zum erstenmal den Versuch machte, die Arbeitsbedingungen für das ganze Gewerbe auf einheitlicher Grundlage zu regeln. So richtete bereits die vom 11. bis 16. Juni 1848 in

Mainz tagende, vorwiegend von Gehilfen beschickte Nationalbuchdruckerversammlung, deren Ergebnis die Gründung eines Nationalbuchdruckervereins und die Festsetzung eines Normaltarifes war, an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt eine Eingabe, in der sie jene ersuchte, die Gehilfen in diesem ihrem Streben zu unterstützen und ihre Arbeitgeber zu einer gleichen Vereinigung aufzufordern, um auf diese Weise die möglichst allgemeine Durchführung der in Mainz beschlossenen Bestimmungen zu erwirken. Der Plan der Gehilfen ging dahin, die Prinzipale ebenfalls zur Organisierung zu veranlassen und in dem Nationalbuchdruckerverein, der Prinzipals- und Gehilfenorganisation gemeinsam umfassen sollte, auf eine Beseitigung der im Gewerbe herrschenden Mißstände hinzuwirken und namentlich das Lehrlingswesen einer einheitlichen Regelung zu unterziehen. Da jedoch das einseitig von den Gehilfen festgesetzte Programm und der ebenso nur von der einen Partei zusammengestellte Tarif bei den Prinzipalen nur sehr sporadisch Anerkennung fanden, vermochte der an und für sich gesunde und damals sonst vielleicht ausführbare Gedanke nicht Wurzel zu fassen. Die angestrebte Organisierung der Prinzipale unterblieb, und auch die Gehilfenvereinigung wurde, nachdem sie noch bis 1850 ihr Dasein gefristet hatte, polizeilich aufgelöst.

Erst Anfang der sechziger Jahre begannen die Gehilfen sich wieder zusammenzuschließen; 1866 gründeten sie ihren »Verband der deutschen Buchdrucker«, der somit heute die zweitälteste Gewerkschaft Deutschlands ist.[1] 1869 folgten ihnen die Prinzipale mit der Gründung des »Deutschen Buchdruckervereins«, dem ersten Arbeitgeberverbande in Deutschland. 1873 kam der erste, formell zwar von den Vertretern der beiderseitigen Allgemeinheiten, in Wirklichkeit aber bereits von den beiden Vereinen beschlossene Normaltarif zustande, dessen Gültigkeit sich über das ganze Deutsche Reich erstreckte. Derselbe wurde in der Folgezeit verschiedentlich erneuert, aber erst 1886 einer gründlichen Revision unterzogen. Interessant sind für unsere Betrachtungen die Verhandlungen dieses Jahres 1886 besonders deshalb, weil damals zum erstenmal wieder, und zwar von Prinzipalsseite, der Gedanke angeregt wurde, den Abschluß des Vertrages durch die beiden Organisationen zu vollziehen. Der Plan gelangte zwar

[1] Die älteste ist der 1865 gegründete deutsche Tabakarbeiterverein.

nicht zur Ausführung, doch ging man insofern gegen früher einen Schritt weiter, als man von jetzt an nur noch denjenigen Prinzipalen, welche den Tarif anerkannt hatten, und denjenigen Gehilfen, die zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiteten, d. h. also den Tariftreuen auf beiden Seiten, das Wahlrecht zu den tariflichen Körperschaften zuerkannte. Hierdurch wurde tatsächlich erst neben oder eigentlich über den beiderseitigen Organisationen noch eine dritte geschaffen, die Tarifgemeinschaft, zu der weder alle, noch auch bloß Mitglieder der beiden anderen Organisationen gehörten. Der Tarif gelangte damals bei 1083 von etwa 4000 Firmen zur Annahme.

Drei Jahre später, als die Tarifkommission in Stettin tagte, wurde der Vorschlag des Organisationsabschlusses wieder vorgebracht, und zwar diesmal von den Gehilfen, allein wiederum abgelehnt, da sich der Prinzipalverein noch nicht genügend gekräftigt fühlte, um die Folgerungen aus diesem Schritte bei allen seinen Mitgliedern durchzusetzen, denn da bisher die Anerkennung des Tarifes für seine Mitglieder noch nicht obligatorisch war, befand sich noch mancher entschiedene Tarifverächter im Verein. Aber wiederum kam man einen großen Schritt jenem Ziele näher mit der einstimmigen Annahme der »Stettiner Resolution«, die den Boden für den künftigen Organisationsabschluß ebnen sollte: »Die Tarifkommission hält es im Interesse der Durchführung des Tarifes für dringend notwendig, daß seitens der tariftreuen Prinzipale nur Gehilfen eingestellt werden, welche nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet und in tariftreuen Geschäften ausgelernt haben.« Aber das Inkrafttreten des lobenswerten in dieser Resolution ausgedrückten Vorsatzes verzögerte sich. Zahlreiche Protestkundgebungen aus dem Lager der Prinzipale, namentlich aus Kreis II (Rheinland-Westfalen), verhinderten, daß sie überhaupt noch praktische Bedeutung erlangte, bevor der große Streik im Herbste 1891 ausbrach, der bekanntlich mit einer völligen Niederlage der Gehilfen endete.

Die folgenden Jahre sind die Zeit des tarifgemeinschaftlichen Interregnums. Die Gehilfenschaft war zu sehr geschwächt, als daß sie bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen dem Prinzipalverein als ebenbürtiger Partner hätte gegenübertreten können. Der Prinzipalverein verpflichtete allerdings seine Mitglieder auf einen 1893 einseitig von ihm festgesetzten Tarif, der dem letzten,

1890 mit den Gehilfen gemeinsam beschlossenen, in allen wesentlichen Punkten glich, aber er vermochte nicht zu verhindern, daß jetzt die alten Grundübel des Gewerbes, Lehrlingszüchterei und Schleuderkonkurrenz, üppiger denn je emporwucherten und es schließlich auch den bestgewillten Prinzipalen schwer machten, bei dem dadurch verursachten Tiefstand der Druckpreise anständige Löhne zu zahlen, sofern sie sich auf die Dauer konkurrenzfähig erhalten wollten.

Im Jahre 1896 führte daher das gemeinsame Interesse gegenüber der Schmutzkonkurrenz, die der einen Partei als Preis-, der anderen als Lohndrückerin entgegentritt, die soliden Prinzipale und Gehilfen wieder zusammen zur Neubegründung der Tarifgemeinschaft. Für die Verhandlungen übernahm prinzipalsseitig die Vertretung der bestehende Tarifausschuß des Prinzipalvereins, welcher den erwähnten für die Mitglieder des Vereins bisher verbindlichen Tarif festgesetzt hatte. Die Vertreter der Gehilfen gingen aus Urwahlen hervor, die das Einigungsamt des Gewerbegerichts in Leipzig ausschrieb. Es wurden dabei, wie auch früher stets, ausschließlich Verbändler gewählt, so daß sich zwar faktisch als ordentliche Mitglieder des neuen paritätisch zusammengesetzten Tarifausschusses nur Angehörige der beiderseitigen Organisationen gegenüberstanden, aber von einem auch formellen Tarifabschluß durch die Organisationen als solche war nicht mehr die Rede. Nur mit beratender Stimme waren dem Ausschuß je zwei Vertreter derselben, aber auch zwei »Nichtverbandsgehilfen« beigegeben.

Die Verhandlungen führten zur glücklichen Wiederherstellung der Tarifgemeinschaft, und zwar ging das Bestreben beider Parteien jetzt vornehmlich dahin, das wieder erworbene Gut durch erweiterten Ausbau des Verwaltungs- und Kontrollapparates auf festere Füße zu stellen, als dies bis 1891 der Fall gewesen war. Es wurde damals die noch heute gültige Verfassung der Tarifgemeinschaft, wie sie eingangs geschildert wurde, in ihren Grundzügen geschaffen. Den stärksten Halt gewann aber das noch zerbrechliche Gebilde dadurch, daß jetzt, wie es der Gehilfenverband schon immer getan hatte, auch der Prinzipalverein seinen Mitgliedern die Anerkennung des Tarifs zur statutarischen Pflicht machte und in den folgenden Jahren die Abstoßung der Tarifgegner in seinen Reihen veranlaßte.

Entgegen den früheren Tarifen, die nur auf drei, zwei oder gar nur ein Jahr abgeschlossen wurden, ist seit 1896 der Tarif stets auf fünf Jahre vereinbart worden. Die nächste Revision fand also 1901 statt. Als die wichtigsten Ergebnisse derselben kommen für uns die Errichtung der Kreisämter und namentlich die Umwandlung aller bisher von dem Prinzipalverein oder Gehilfenverband einseitig verwalteten Arbeitsnachweise in paritätische der Tarifgemeinschaft unterstellte Organe in Betracht. Diese paritätischen Arbeitsnachweise beabsichtigten die Tarifkämpfer für die Folgezeit zu ihrer wichtigsten Waffe zu machen. Hatten nämlich die bisherigen einseitig von einer Organisation verwalteten Nachweise in erster Linie stets ihre Mitglieder bei Vermittlung von Arbeitskräften bezw. Arbeit berücksichtigt, so sollte von jetzt an auf die Organisationsangehörigkeit nicht mehr Rücksicht genommen werden, sondern in gleicher und unparteiischer Weise zwischen allen tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen vermittelt werden. Wenn sich nun in den folgenden Jahren die tariftreuen Prinzipale und Gehilfen wirklich stets und ausschließlich dieser Arbeitsnachweise bedient hätten, so hätte die Tarifgemeinschaft in diesen tatsächlich ein sehr wirksames Mittel gehabt, tarifuntreuen Prinzipalen die tariftreue, d. h. gemeinhin auch tüchtigere Gehilfenschaft zu sperren, während die tarifuntreu gewordenen Gehilfen erst nach Verlauf mindestens eines Jahres wieder in die Liste der Arbeitsnachweise aufgenommen werden sollten, ihnen somit also die Wiedererlangung tariflicher Entlohnung recht erschwert worden wäre. Allein die Erfahrung lehrte, daß bei augenblicklicher Notlage auf beiden Seiten diese tarifliche Verpflichtung recht oft außer acht gelassen wurde. Namentlich die Prinzipale kleinerer Städte fragten mitunter wenig danach, ob sie ihre Gehilfen durch den Arbeitsnachweis vermittelt erhielten oder ob diese sich selbst stellten, ob sie aus einer tariftreuen Druckerei kamen oder nicht; sie waren meist froh, wenn sie in Zeiten regen Geschäftsganges in der Provinz überhaupt Gehilfen erhielten.[1] Andererseits kümmerten sich, wenn in geschäftsstiller

[1] Zur Konditionsannahme nach außerhalb können nach den Bestimmungen über die Arbeitsnachweise verheiratete Gehilfen wegen der Schwierigkeit des Umzuges nicht gezwungen werden. Da zu der hinlänglich bekannten Abneigung des großstädtischen Arbeiters, in kleineren Städten Arbeit anzunehmen, noch der Umstand hinzukommt, daß dort auch die Lokalzuschläge meist geringer sind, als in der Großstadt, oder

Zeit die Arbeitslosenziffer anwuchs, die Gehilfen oft recht wenig darum, ob die Firma, in der sie so glücklich waren, Arbeit zu finden, den Tarif anerkannt hatte oder nicht. Besonders gilt das von den Nichtorganisierten, denen die reichlichen Arbeitslosenunterstützungen des Verbandes nicht zuflossen und deren geringe Überschüsse es selten gestatteten, ihrer Tariftreue das Opfer zu bringen, mehrere Wochen auf Arbeit zu warten.

Die allmähliche Einsicht, daß sich trotz größter Bemühungen mit den bisherigen Mitteln allein der wünschenswerte Zustand im Gewerbe nicht herstellen lasse, daß Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise trotz bester Verwaltung nicht zu verhindern vermochten, daß tarifuntreue Prinzipale wieder Gehilfen und tarifuntreue Gehilfen bald wieder Arbeit in tariftreuen Druckereien erhielten, mit einem Wort, die Erkenntnis, daß man sich eine schärfere Waffe schmieden müsse, um den tariflichen Gesetzen mehr Geltung zu verleihen, ließ den alten Gedanken des Tarifabschlusses von Organisation zu Organisation in den letzten Jahren auf beiden Seiten wieder lebendig werden.

Schon lange bevor der Tarifausschuß zusammentrat, waren sich in diesem Sinne die maßgebenden Persönlichkeiten im Prinzipalverein und Gehilfenverband einig. Bereits vom 7. bis 9. Februar vorigen Jahres fand in Leipzig eine hierauf bezügliche Besprechung zwischen Vertretern der beiden Vereine statt. Eine zweite am 1. Juni, also fast vier Monate vor der kritischen Tarifausschußberatung, in Berlin stattfindende Zusammenkunft brachte bereits den ganzen Vertrag im Entwurf zustande. Die vom 18. bis 19. Juni vorigen Jahres in München tagende Hauptversammlung des Prinzipalvereins gab dann dem Entwurf ihre Zustimmung. — Lange vorher schon hatte eine in Dresden stattfindende Generalversammlung des Gehilfenverbandes dem Abschluß von Organisation zu Organisation ihre grundsätzliche Genehmigung erteilt, und eine spätere Gauvorsteherkonferenz hatte auf Grund des ihr vorliegenden Entwurfes dem Verbandsvorstande die Vollmacht zum Abschluß gegeben.

---

gänzlich fortfallen (daß dies eben mit der billigeren Lebenshaltung zusammenhängt, wird gewöhnlich nicht bedacht), so machen verheiratete Gehilfen von ihrem Verweigerungsrecht in solchen Fällen meist Gebrauch, und unverheiratete nehmen die Stellung nur ungern an.

So hatte also dieses große Ereignis längst seine Schatten vorausgeworfen. Der Organisationsvertrag hat sich sozusagen organisch aus den Verhältnissen heraus entwickelt, und er kam keineswegs so zustande, wie es die Tagespresse nachher zum Teil darstellte, als wäre nach glücklicher Vollendung des Lohntarifes etwa von einem der Beteiligten der Antrag zum Abschluß des Organisationsvertrages gestellt und dann auch dieser noch rasch beschlossen und an den Tarif angehängt worden. —

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf das Vorausgegangene, so können wir in der bisherigen Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages im Buchdruckgewerbe sechs Stufen unterscheiden:

1. Von 1873 bis 1886; Wahl der Vertreter in die tariflichen Körperschaften durch die Gesamtheiten aller Prinzipale und Gehilfen, der tariftreuen, wie der »tariffreien«.

2. 1886; Beschränkung des Wahlrechtes auf die beiderseitigen Tariftreuen.

3. 1889; Stettiner Resolution: tariftreue Prinzipale dürfen nur mehr tariftreue Gehilfen beschäftigen.

4. 1896; der Prinzipalverein macht seinen Mitgliedern die Anerkennung des neuen Tarifes statutarisch zur Pflicht.

5. 1901; die bestehenden Arbeitsnachweise werden unter paritätische Verwaltung gestellt und bei der Vermittlung von Arbeitskräften bezw. Arbeit wird strenger als bisher auf die Tariftreue gesehen.

6. 1906; der neu beschlossene Lohntarif wird durch einen von den beiden Vereinen abgeschlossenen Garantievertrag auf festere Füße gestellt.

Die siebente und letzte Stufe wird aller Wahrscheinlichkeit nach das nächste mal, 1911, erreicht werden, indem dann von vornherein die Tarifausschußvertreter nicht mehr als Abgeordnete der beiderseitigen tariftreuen Allgemeinheiten, sondern als Vertreter ihrer Vereine zusammentreten werden, um in deren Namen und mit ausschließlicher Verbindlichkeit für deren Mitglieder den nächsten Tarif zu vereinbaren.

Es liegt nunmehr nahe, zu fragen, warum man nicht jetzt schon diese letzte Stufe zu erreichen vermochte? Hätten nicht die Tarifausschußvertreter, sämtlich Mitglieder der beiden großen Vereine, die den weitaus größten Teil aller Prinzipale und Ge-

hilfen Deutschlands, namentlich der tariftreuen, umfassen,[1] hätten sie sich nicht einfach nach ihrem Zusammenkommen als Vertreter ihrer Vereine erklären und in deren Namen den Tarif abschließen können? Sämtliche Bestimmungen des Organisationsvertrages wären dann sogleich in den Tarif herübergenommen worden, so daß damit sofort der neu zu schaffende Zustand ansatt seiner jetzigen Doppelnatur ein einheitliches Gepräge erhalten hätte.

Es war ein Ausfluß diplomatischen Feingefühls, der die Tarifausschußvertreter vorläufig von diesem Gewaltakt noch Abstand nehmen ließ, denn ein nach den tariflichen Satzungen nicht zu rechtfertigender Gewaltakt wäre es gewesen, wenn die Vertreter der tariftreuen Allgemeinheiten sich dieses ihres Charakters plötzlich zum Nachteil eines Teils ihrer Wählerschaft entkleidet und die ganze Tarifgemeinschaft für ihre beiden Vereine usurpiert hätten. Wäre der Organisationsvertrag auf diese Weise zustande gekommen, so hätte er zweifellos noch weit mehr Gegner auf beiden Seiten gefunden, als es ohnehin der Fall war, und die Durchführung seiner Bestimmungen wäre wahrscheinlich auf noch weit größeren Widerstand gestoßen, als es jetzt der Fall ist. Wie gesagt, es war nur die in dieser Form zum Ausdruck gelangte Rücksichtnahme auf die noch nicht organisierten Tariftreuen auf beiden Seiten, die man sich nicht unnützerweise zu Feinden machen wollte. In der Praxis ist die Wirkung der einzelnen Bestimmungen des Organisationsvertrages, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, genau die gleiche, als wenn die Organisationen als solche von vornherein den ganzen Tarif abgeschlossen hätten.

* * *

[1] Es befinden sich:

	in den beiden Organisationen	in der Tarifgemeinschaft	in Deutschland überhaupt
Prinzipale . . .	4083 (1. Juni 1907)	6254 (30. 4. 1907)	ca. 8000 (in der Berufsgenossenschaft Ende 1906: 6555)
Gehilfen. . . .	52231 (30. Sept. 1907)	54553 (» » »)	ca. 60 000

Die größte Anfeindung unter allen durch den Organisationsvertrag geschaffenen Neuerungen in der Tarifgemeinschaft fand der im § 4 in Aussicht gestellte ausschließliche Verbandsverkehr, dessen Verwirklichung allerdings im deutschen Buchdruckgewerbe Zustände zeitigen wird, wie sie, wenigstens in bezug auf das ganze Gewerbe eines Landes, bisher nicht nur nicht in Deutschland, sondern überhaupt noch nirgends in der Welt auch nur annähernd verwirklicht worden sind.

Der besagte Paragraph lautet:

»Der Organisationsvertrag verpflichtet:

a) die Mitglieder des »Deutschen Buchdruckervereins«, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem »Verbande der deutschen Buchdrucker« angehören;

b) die Mitglieder des »Verbandes der deutschen Buchdrucker«, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem »Deutschen Buchdruckerverein« angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung a) des § 4 des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen befriedigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Über eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifamt.

Über eine gewisse Übergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a) und b) und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifamt. Vom Tarifamt festgesetzte Bestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag.«

Wir wollen mit Bezugnahme auf den letzten Absatz vorwegschicken, daß das Tarifamt den 1. Januar 1909 als Datum des

Inkrafttretens der den Schwerpunkt des ganzen Vertrages bildenden Bestimmungen a) und b) bereits festgesetzt hat.

Der Zweck des im Wortlaut wiedergegebenen Paragraphen ist klar: Die beiden Vereine wollen die Tarifgemeinschaft für sich monopolisieren; ihr Ideal besteht demnach darin, daß jeder tariftreue Gehilfe Verbändler, jeder tariftreue Prinzipal Mitglied des Prinzipalvereins ist; also Prinzipalverein plus Gehilfenverband gleich Tarifgemeinschaft. Man bemüht sich, das unsichere Element derjenigen, die zwar tariftreu sind, aber bisher nicht von Organisationswegen zur Einhaltung der gelobten Tariftreue angehalten und gezwungen werden konnten, auszuschalten.

Gerade der Umstand nämlich, daß die Tarifgemeinschaft gewissermaßen als eine dritte Korporation über den beiderseitigen Organisationen der Prinzipalität und Gehilfenschaft bestand, hatte es bisher als ausgeschlossen erscheinen lassen, daß sich in absehbarer Zukunft sämtliche Tariftreue auf beiden Seiten den Organisationen anschließen würden, wenngleich sich auch seit Erneuerung der Tarifgemeinschaft im Jahre 1896 der Mitgliederbestand beider Verbände bedeutend vermehrt hatte.[1] Das Dach der Tarifgemeinschaft überspannte zwar die beiden Verbände, ragte aber auf beiden Seiten noch weit über diese hinaus, so daß 1906 bei Abschluß des Tarifes noch über 2000 Prinzipale und auch einige tausend Gehilfen,[2] die zwar tariftreu, aber nicht in den beiden Verbänden organisiert waren, darunter Platz fanden. Diese immerhin stattliche Anzahl verhinderte bisher, daß eine feste Bindung bezugs Einhaltung des Tarifes zwischen den Organisationen stattfinden konnte.

---

[1] Der Prinzipalverein zählte am 1. I. 1896 1402 Mitglieder. In den folgenden Jahren sank dann deren Zahl infolge der Ausscheidung aller Tarifgegner und erreichte ihren tiefsten Stand am 1. I. 1899 mit 962. Seitdem ist die Zahl der Mitglieder wieder beständig im Wachsen begriffen und umfaßt jetzt mit 4083 Prinzipalen etwa zwei Drittel aller für den Verein in Betracht kommenden Buchdruckereibesitzer.

Der Gehilfenverband zählte 1896 knapp 21 000 Mitglieder, überschritt 1901 die 30 000, 1904 die 40 000, und Anfang dieses Jahres die 50 000; damit gehören ihm rund 90 % aller zur Organisation fähigen Gehilfen Deutschlands an.

[2] Eine genauere Zahl läßt sich hier nicht berechnen, da die — allerdings wohl nicht große — Zahl der Verbändler, die trotz entgegenstehender Verbandssatzung noch in tarifuntreuen Druckereien tätig sind, nicht bekannt ist. Doch glauben wir, die Zahl der tariftreuen Nichtverbändler auf mindestens 4500—5000 schätzen zu dürfen.

Namentlich auf Prinzipalsseite sehen wir einen beträchtlichen Teil tariftreuer Firmen dem Verein noch fernstehen. Diese nach dem Grundsatz bella gerant alii handelnden Außenseiter sind durchaus nicht immer die rücksichtslosesten Arbeitgeber oder die schlechtesten Geschäftsleute; es befinden sich sogar recht ansehnliche Firmen darunter, die aber in dem Glauben, auf eigenen Füßen fest genug zu stehen, und weil sie auf Grund ihrer gesicherten Geschäftsverhältnisse keine unmittelbaren Vorteile aus ihrem Beitritt zum Verein für sich erwarten, demselben bei Weiterbestand der bisherigen Verhältnisse wahrscheinlich immer ferngeblieben wären, nicht aus grundsätzlicher Abneigung, sondern aus Gleichgültigkeit, mangelndem Solidaritätsgefühl und -- um die Beiträge zu sparen.

Die Sachlage auf der Prinzipalsseite ist also die, daß augenblicklich allerdings noch ein größerer Prozentsatz als bei den Gehilfen dem Verein fernsteht, derselbe aber, wenn der § 4 praktisch wird, voraussichtlich ohne allzugroße Schwierigkeiten größtenteils für den Verein wird gewonnen werden können. Da es keine andere Prinzipalsorganisation gibt, die für die Vertragsgemeinschaft wichtig erscheinen könnte oder eine mehr als bloß lokale Bedeutung hätte,[1] wird für die jetzt noch Fernstehenden mit Zahlung der Beiträge die Sache erledigt sein.

Etwas anders liegen die Verhältnisse auf der Gehilfenseite: hier hat der Verband auf Grund seines kolossalen Wachstums im letzten Jahrzehnt fast alle für ihn in Betracht kommenden Gehilfen bereits unter seiner Fahne vereinigt. Abgesehen von einigen hundert älteren Gehilfen, die bereits in ein Alter getreten sind, das sie für gewerkschaftliche Organisation nicht mehr recht tauglich erscheinen läßt, da sie doch bald nur den Unterstützungskassen zur Last liegen würden, gibt es heute nur noch wenige überhaupt nicht organisierte Buchdrucker. Die nicht dem Verband angeschlossenen gehören vielmehr zum großen Teil dem »Gutenbergbund« an, der sich im vorigen Jahre dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften angeschlossen hat. In erster Linie oder allein auf diesen bezieht sich auch der fünfte Absatz des in Rede stehenden Paragraphen, der von der »Aufnahme anderer

[1] Auf den sogenannten »Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe« kommen wir noch später (S. 74) zu sprechen.

für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinender Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft« spricht und damit eine Durchbrechung des in den Bestimmungen a) und b) ausgedrückten Prinzips in Aussicht stellt.

Dieser Gutenbergbund, dessen 2762 Mitglieder (April 1907) den 52 000 des Verbands gegenüber allerdings nur ein kleines Häuflein darstellen, entstand im Streikjahre 1892, indem sich eine größere Anzahl Berliner Gehilfen, größtenteils frühere Verbändler, die die von vornherein aussichtslose Arbeitseinstellung ihrer Genossen nicht gebilligt und am Streik nicht teilgenommen hatten, zusammenschloß. Der Bund machte zwar auch von Anfang an seinen Mitgliedern die Tariftreue zur Pflicht (wenngleich er ihnen in dieser Hinsicht bis vor kurzem auch mehr Bewegungsfreiheit gelassen hat als der Verband), hatte sich aber bereits mit seiner Entstehungsgeschichte in scharfen Gegensatz zum Verband gesetzt, und so befehden sich seitdem beide Verbände unausgesetzt in ihren beiden Organen, dem »Korrespondent» und dem »Typograph«.

Es ist daher begreiflich, daß das schließliche Zugeständnis des in Rede stehenden Absatz 5 den Gehilfenvertretern im Kreise ihrer Verbandsgenossen sehr verübelt wurde, denn naturgemäß wäre den Verbändlern die völlige auch formell anerkannte Alleinherrschaft in der Tarifgemeinschaft sehr erwünscht gewesen. Eine andere Stellung nahmen dieser Frage gegenüber die Prinzipale, wenigstens der größere Teil derselben, ein. Abgesehen davon, daß für sie gar kein Grund vorlag, den Gutenbergbund einfach aus der Tarifgemeinschaft auszuschalten, hatten sie damit zu rechnen, daß der Bund in ihrem eigenen Lager wegen der politischen Gesinnung seiner Mitglieder viele Freunde hat und daß — wie es nachher auch tatsächlich der Fall war — die Anerkennung des »sozialdemokratischen« Verbandes als dauernd alleinberechtigten Tarifkontrahenten innerhalb wie außerhalb ihres Gewerbes auf starken Widerspruch stoßen würde. Wir glauben jedoch an dieser Stelle den Verband am besten gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen und ihn zugleich am treffendsten zu charakterisieren, wenn wir die Worte eines Prinzipals aus dem Protokoll der Tarifausschußverhandlungen wiedergeben, in denen wohl auch die Meinung des weitaus größten Teiles der deutschen Buchdruckereibesitzerschaft zum Ausdruck gebracht ist:

»Nach Ansicht der Prinzipale wird in der Öffentlichkeit dem Verbande der deutschen Buchdrucker mit Unrecht der Vorwurf gemacht, daß er eine sozialdemokratische Gewerkschaft sei. Dieser Vorwurf ist unrichtig. Nach seinen Satzungen und seiner Organisation will und soll der Gehilfenverband eine neutrale Gewerkschaft sein.

Nicht abzuweisen ist es indes — und dagegen haben wir wiederholt unsere Stimmen warnend erhoben —, daß durch den Umstand, daß eine sehr große Anzahl Mitglieder des Verbandes der sozialdemokratischen Partei angehört, sich Gruppen von Mitgliedern, vielleicht auch unter Führung von einzelnen Funktionären, verleiten lassen, ihre sozialdemokratische, politische und religiöse Richtung innerhalb des Verbandes in einer Weise hervortreten zu lassen, welche mindestens eine Gefahr für die Neutralität ist.

Wenn dies draußen kritisiert und getadelt wird, so macht man dabei von einem unanfechtbaren Rechte Gebrauch, und wir sind der Überzeugung, daß diese Kritik im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie objektiv geführt wird. Aber darüber hinaus darf und soll nicht gegangen werden. Auch wir Prinzipale wollen und können es nicht gelten lassen, daß der Verband der deutschen Buchdrucker als sozialdemokratisch bezeichnet wird; dagegen legen wir ausdrücklich Protest ein.«

Es ist dem noch hinzuzufügen, daß der Verband sich allerdings im Jahre 1892 der Generalkommission der freien Gewerkschaften angeschlossen hat, den § 1 seiner Satzungen aber, der von den Mitgliedern unbedingte Neutralität in politischen und religiösen Angelegenheiten fordert, trotzdem unverändert beibehalten hat. Auch in jüngster Zeit bewies der Verbandsvorstand wiederum, daß diese Bestimmung für ihn nicht bloß auf dem Papier steht, indem des letzten Reichstagswahlkampfes im »Korrespondent« mit keinem Worte Erwähnung getan und die Beitragsleistungen eines Ortsvereins zu politischer Agitation als mit den Verbandssatzungen unvereinbar öffentlich im Organ gerügt wurde. Wäre es anders, hätte der Prinzipalverein sein Vorgehen allerdings auch kaum vor der Öffentlichkeit rechtfertigen können.

Inzwischen hat der Gutenbergbund bereits seine Aufnahme in die Vertragsgemeinschaft beim Tarifamt beantragt. Der am 29. und 30. April d. J. in Berlin zur Beratung von Angelegenheiten,

die mit der Einführung des neuen Tarifes in Zusammenhang stehen, tagende Tarifausschuß gab in dieser Sache sein Gutachten dahin ab, daß »grundsätzliche Bedenken gegen die Aufnahme des Gutenbergbundes nicht vorliegen. Geäußerten Zweifeln gegenüber, ob der Gutenbergbund den Voraussetzungen des Organisationsvertrages bereits entspreche, beschließt der Tarifausschuß, dem Tarifamt zu empfehlen, dem Gutenbergbund bis zum Schlusse des Jahres 1907 Frist zu geben, seine Tariftreue und seine Neutralität im Sinne des Organisationsvertrages auf der von ihm auf seiner letzten Generalversammlung vom 29. bis 31. März d. J. selbst geschaffenen neuen Grundlage[1] zu erweisen. Das Tarifamt möge nach Ablauf dieser Frist auf Grund der alsdann vorliegenden Tatsachen seine Entscheidung treffen.«

Da das Dasein des Gutenbergbundes von seiner Aufnahme in die Vertragsgemeinschaft abhängt, so kann man voraussetzen, daß er seine ganze Kraft daran setzen wird, den ihm vom Tarifausschuß gestellten Bedingungen gerecht zu werden, und es kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das Tarifamt, wenn nicht schon am 1. Januar 1908, so doch später seinem Antrag auf Aufnahme Gewähr leisten wird, obgleich man nicht übersehen darf, daß auch einflußreiche Prinzipale von der Einbeziehung abraten. In welcher Weise man dem Bund nach seiner Einbeziehung eine Vertretung in den tariflichen Körperschaften einräumen würde, ist bisher noch nicht erörtert worden. In den Tarifausschuß, in dessen vorjährige Verhandlungen er einen Vertreter als »Zuhörer« entsenden durfte, müßte jedoch mindestens ein solcher mit beratender und beschließender Stimme zuzulassen sein.

Ein etwaiges zukünftiges Zusammengehen der beiden Gehilfenverbände würde auch dadurch erheblich erleichtert werden, daß sie mit ungefähr gleicher Kapitalkraft ausgestattet sind,[2] und wo

---

[1] Der Bund hat dort seine Satzungen einer Änderung unterzogen, derzufolge die Verpflichtung zur Tariftreue stärker als vorher betont wird.

[2] Nach dem im Juni 1907 erschienenen Verbandsjahresbericht befanden sich am 31. März d. J. in der Hauptkasse des Verbands 5 217 413 M., in der Zentralinvalidenkasse 465 572 M. Hierzu kommt noch der Ende 1906 zuletzt ermittelte Vermögensbestand der Gaue bezw. Bezirke und Orte, damals in Höhe von 2 167 551 M. Somit konnte der Verband ohne Berücksichtigung der wahrscheinlichen Zunahme des letzten Postens am 31. März über ein Gesamtkapital von 7 850 536 M. verfügen. Auf den

dies der Fall ist, läßt sich ein Zusammenwirken von Christlichen, Hirsch-Dunckerschen und Freien gegebenenfalls in wirtschaftlichen Fragen trotz aller sonstigen Gegensätze recht wohl ermöglichen, was beispielsweise auch der große Kohlenbergarbeiterstreik im Ruhrrevier bewiesen hat.

Neben dem Gutenbergbund kommen andere Vereinigungen zur Einbeziehung in die Vertragsgemeinschaft kaum in Betracht. Ein dahingehender Antrag der etwa 350 Buchdrucker, die dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der graphischen Berufe angeschlossen sind, wurde vom Tarifamt abgelehnt mit der Begründung, daß ein Verein, der auch Angehörige anderer Berufe, Maler, Photographen usw., und nur zum geringsten Teil Buchdrucker umfasse, den Voraussetzungen des Organisationsvertrages nicht entspreche.

In bezug auf die im vierten Absatz des in Rede stehenden Paragraphen vorgesehenen Kassen, an deren Leitung auch Prinzipale beteiligt sind, ist vor allem die 1893 begründete »Unterstützungskasse des Deutschen Buchdruckervereins« (Prinzipalvereins) zu nennen, welcher Prinzipale wie Gehilfen als Mitglieder angehören; auch der Verband gestattet seinen Mitgliedern den Beitritt. Auf dem Programm der kürzlich stattgefundenen fünften Hauptversammlung dieser Kasse (21. Juni in Mannheim) stand ein Antrag der Leipziger Gehilfenmitglieder: »Bei dem Tarifamt ist der Antrag zu stellen, daß die Unterstützungskasse des Deutschen Buchdruckervereins als tariftreue und vertragschließende Korporation ohne Sonderabmachungen anerkannt wird, da die Vorbedingungen hierzu, als Teilnahme der Prinzipale an der Verwaltung, sowie auf den Tarif bezugnehmende Satzungen vorhanden sind.« Die Eingabe dieses Antrages wurde jedoch abgelehnt, nachdem der Vorstand des Prinzipalvereins die beruhigende Erklärung abgegeben hatte, daß er »bezüglich des in Betracht kommenden Organisationsver-

---

Kopf des Mitgliedes entfallen demnach jetzt etwa 150 M. Nicht annähernd kann sich eine andere deutsche Gewerkschaft derartiger Reichtümer rühmen.

Der Gutenbergbund stellte auf seiner letzten Generalversammlung vom 29. bis 31. März d. J. einen Vermögensbestand von 285 858 M. in der Hauptkasse fest, was bei seinen 2762 Mitgliedern 103,50 M. auf den Kopf bedeutete. Die Höhe des in den Lokalkassen angesammelten Vermögens ist nicht festgestellt, doch wird man annehmen können, daß im ganzen auf jedes Mitglied etwa der gleiche Betrag entfällt wie im Verband.

trages nur einer Lösung seine Zustimmung geben werde, die beide Teile befriedige und den Interessen der Kassenmitglieder Rechnung trage.«

Voraussichtlich wird man betreffs dieser Kassen den Ausweg wählen, den bis 1. Januar 1909, dem Datum, wo der ausschließliche Verbandsverkehr in Kraft treten soll, in solche Kassen eingetretenen Gehilfen den zwangsweisen Eintritt in die dann anerkannten Organisationen zu erlassen, den später Eintretenden aber daneben auch den Eintritt in eine von diesen zur Bedingung zu machen. Allmählich werden dann wohl diese Kassen von der Bildfläche verschwinden. Schon jetzt gehören ihnen meist ältere Leute als Mitglieder an, und ein Rückgang der Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr ist die Regel. So zeigt auch die eben erwähnte »U. d. D. B. V.«, die größte unter ihnen, während der letzten drei Jahre einen Rückgang um 900 Mitglieder von 3765 auf 2865.

All das rückt den Konzentrationsprozeß der beiden großen Vereine, der in den letzten Jahren zu beobachten war und in den kommenden noch schärfer einsetzen wird, ins grellste Licht. Organisiert in den anerkannten Vereinen und tariftreu werden allmählich zu identischen Begriffen. Sind seit 1896 bereits alle Organisierten tariftreu oder sollten es wenigstens satzungsgemäß sein, so sollen jetzt allmählich auch alle Tariftreuen organisiert werden. Diese Vorgänge, wobei gewissermaßen die Arbeitgeber ihre Arbeiter in die Arbeiterkoalitionen und die Arbeiter ihre Arbeitgeber in die Unternehmerverbände drängen, bilden den vollendeten Gegensatz zu den sonst in Deutschland herrschenden Anschauungen, ein unerhörtes Schauspiel, wenn man bedenkt, daß in allen anderen Industrien auf beiden Seiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln daran gearbeitet wird, die Verbände der anderen Partei nach Möglichkeit zu schwächen und zu vernichten. Auch das Buchdruckergewerbe hat diese Kämpfe kennen gelernt, und Jahrzehnte hat es gedauert, bis sich die bisherigen Gegner auf diesem Wege zusammenfanden, auf dem sie jetzt vereint und sich gegenseitig unterstützend weiterschreiten.

Auch insofern handelte man sehr richtig, als man die »Zwangsorganisierung« nicht auf einen Schlag in Kraft treten ließ, sondern eine Übergangszeit von zwei Jahren festsetzte, um dem Beschluß seine Härten nach Möglichkeit zu nehmen. Eigentlich war ja das auch selbstverständlich, wenn man bedenkt, ein

wie gewaltiges Durcheinander in den Arbeitsverhältnissen und auf dem Arbeitsmarkt sonst hätte entstehen müssen. Aber auch im übrigen wird die Einführung des ausschließlichen Verbandsverkehrs keine so drakonische Wirkung ausüben, wie es im ersten Augenblick erscheint, denn außer den Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrags das 50. Lebensjahr bereits erreicht hatten, unterliegen ja auch die in festen Stellungen befindlichen Gehilfen und deren Prinzipale nicht dem sofortigen Organisationszwang, da der Paragraph nur von »einzustellenden«, nicht »eingestellten«, von »tätig werdenden«, nicht »tätigen« Gehilfen spricht. Erst wenn sie Ausschau nach neuer Arbeit, bzw. Arbeitskräften halten und sich der Hilfe der Arbeitsnachweise bedienen wollen, müssen sie einem der anerkannten Vereine beitreten, damit alsdann die Organisation einer etwaigen Tarifwidrigkeit beim Abschluß des Arbeitsvertrages vorbeugen kann.

Einen Widerspruch hat man verschiedentlich[1] darin gefunden, daß der Organisationsvertrag eine Vermittlung zukünftig nur zwischen Organisierten zuläßt, der § 2 der Bestimmungen für die Arbeitsnachweise dagegen noch eine solche zwischen allen tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen gestattet. Man hat dabei übersehen, daß der § 23 der Arbeitsnachweisbestimmungen das Tarifamt berechtigt, »jederzeit eine Änderung dieser Bestimmungen herbeizuführen und dieselbe nach vorheriger Bekanntgabe in den amtlichen Organen in Kraft zu setzen.« Demzufolge wird voraussichtlich zum 1. Januar 1909 der § 2 der Arbeitsnachweisbestimmungen im Sinne des Organisationsvertrages umgeändert werden. Es werden dann denjenigen Prinzipalen, die nicht dem Buchdruckerverein angehören, die Arbeitsnachweise gesperrt werden.

Wenn wir die weiteren Folgen, die die Zwangsorganisierung mit sich bringen wird, übersehen, so können wir gewisse Bedenken insofern nicht ganz ableugnen, als die innere Einheit der Organisationen dadurch nicht gefestigt werden wird, daß ein Teil der neuen Mitglieder nur der Not gehorchend eintreten wird. Doch ist demgegenüber zu erwarten, daß auch in Zukunft die bisher maßgebenden Persönlichkeiten das Heft in Händen behalten und die bisherigen Kerntruppen ihnen auch weiterhin zur Seite stehen werden.

[1] Korrespondenzbl. der Generalkomm. der Gewerksch. Deutschl., 16. Jahrg., 1906 Nr. 44 und Soziale Praxis, 16. Jahrg., 1906 Nr. 3 S. 72.

Ein in anderer Richtung liegendes Bedenken wurde geäußert,[1] als schon einmal bei Beratung der Stettiner Resolution, auf Gehilfenseite die Forderung laut wurde, statt der Worte »Gehilfen, die nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet und in tarifeinhaltenden Geschäften ausgelernt haben«, zu sagen »Gehilfen, welche dem Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker[2] angehören«, das Bedenken nämlich, daß dadurch die Möglichkeit eines numerus clausus in der Gehilfenschaft nahegelegt werde und damit eine völlige Abhängigkeit der Arbeitgeber von ihren Arbeitern geschaffen werden könne. Diese Befürchtung würden wir heute für gänzlich unbegründet halten. Die anerkannten Gehilfenorganisationen werden sich hüten, sich Neuausgelernten gegenüber abzuschließen, denn weiteren Zuzug zum Gewerbe würden sie — das zeigte sich doch schon zur Zunftzeit — bei bestehender Nachfrage nach Arbeitskräften mit solcher Politik doch nicht zu verhindern vermögen, und den Prinzipalen würde es füglich niemand verdenken können, wenn sie sich über § 4 a hinwegsetzten, falls von den organisierten Gehilfen das ihnen zugestandene Vorrecht in solcher Weise mißbraucht würde. Weniger noch wird es der Prinzipalverein sich einfallen lassen, etwa, um sich eine möglichst große Reservearmee arbeitsloser Gehilfen zu schaffen, die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschränken, sofern sie den sonst gestellten Vorbedingungen (Anerkennung des Tarifes) gerecht werden. Er würde sich damit die Sckmutzkonkurrenz, deren er eben erst Herr zu werden scheint, selbst wieder großziehen. Ganz abgesehen davon liegt es doch auch in der Natur der Sache, daß jedem Verein das Wachsen seiner Mitgliederzahl erwünscht sein muß, da damit auch seine Macht und sein Einfluß wachsen. —

---

[1] Tiedemann, Die neuere Entwicklung der Arbeitsverh. im deutsch. Buchdr.-Gew., Zeitschr. f. d. Ges. Staatswissensch., 53. Jahrg., Tüb. 1897 S. 212.

[2] Der Verband hatte 1878, um einer Auflösung auf Grund des Sozialistengesetzes zu entgehen, nach Maßgabe des § 24 des sächsischen Vereinsgesetzes — der Vorstand hatte damals seinen Sitz in Leipzig — korporative Rechte erworben und seinen gefürchteten Namen »Verband« in den harmloser klingenden »Unterstützungsverein« umgewandelt. 1892, nach Aufhebung des Sozialistengesetzes, entkleidete er sich wiederum seines Charakters als eingeschriebene Hilfskasse und nahm auch den alten Namen wieder an.

Eine weitere wichtige Neuerung bringt der Organisationsvertrag, indem er dem Tarifamt einen Juristen als Unparteiischen mit beratender und beschließender Stimme einfügt, eine Bestimmung, die übrigens auch im § 86 des Tarifes, der von der Zusammensetzung des Tarifamtes handelt, zum Ausdruck gelangt.

Es ist diese Neuerung auf Vorschlag des Prinzipalsvorsitzenden im Tarifamt vollzogen worden, um den Schiedssprüchen des Tarifamtes, wenn es solche als Berufungsinstanz der Schiedsgerichte zu fällen hat, in Gemäßheit des § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes Rechtswirksamkeit zu sichern. Hierbei scheint man jedoch eine Schwierigkeit übersehen zu haben: es wird nämlich häufig von den tariflichen Schiedsgerichten und dem Tarifamt bei Kontraktbuch oder Maßregelung als Schadenersatz auf einen den Lohn einer Woche übersteigenden Betrag erkannt, da nach § 10 des Tarifes die gegenseitige Aufkündigungszeit eine mindestens ein-, höchstens zweiwöchige ist. Ein solcher Schiedsspruch könnte jedoch nicht durch Erlassung eines Vollstreckungsurteils gemäß § 1042 der Zivilprozeßordnung die Rechtswirksamkeit erlangen, da er sich in Widerspruch befindet mit § 124 b. der Reichsgewerbeordnung, der als Schadenersatzleistung in solchem Falle nur den Lohn einer Woche als Höchstbetrag zuläßt.

Soweit die Einbeziehung des Juristen erfolgt ist, um der rechtlichen Form nach Möglichkeit Genüge zu tun, verdient sie zweifellos unsere Zustimmung. Jedoch ist andererseits zu befürchten, daß die übrigen Mitglieder des Tarifamtes in Zukunft sich diesem ihrem Gewerbe fremden Elemente gegenüber nicht mehr in dem Maße wie bisher als unparteiische Vertreter des Ganzen fühlen werden, sondern als Anwälte, die vor dem unparteiischen juristischen Vorsitzenden die Interessen der von ihnen vertretenen Partei einseitig verteidigen, zumal, wenn man bedenkt, daß diese übrigen Mitglieder des Tarifamtes in Zukunft nicht mehr als Vertreter der tariflichen Allgemeinheiten, sondern als Vertreter des engeren Kreises ihrer Organisationen auftreten werden. Durchaus überflüssig, wenn nicht nachteilig, ercheint es uns aber, daß derselbe Jurist auch bei allen übrigen Fragen, die das Tarifamt als oberstes Verwaltungsorgan zu behandeln hat, Sitz und Stimme haben soll, »weil die meisten Ausfertigungen und Beschlüsse des Tarifamtes einen juristischen Beigeschmack tragen«. Es hätte unseres Erachtens genügt, in solchen Fällen,

wie die Gehilfen es auch anfangs wünschten, einen Juristen lediglich als Beirat ohne beschließende Stimme hinzuzuziehen.

Mit wie weittragenden Folgen das Stimmrecht des Juristen verknüpft sein kann, läßt sich ermessen, wenn man bedenkt, daß bis jetzt bei Stimmengleichheit im Tarifamt, einem allerdings sehr selten eintretenden Falle, der zu beratende Antrag als abgelehnt galt, während in Zukunft in solchen Fällen die Stimme des Juristen den Ausschlag geben wird. Damit wird dieser zur wichtigsten Person in dem obersten Organ der Tarifgemeinschaft. Er wird die Stellung des Unparteiischen einnehmen, wie ihn der Friedensrichter Kettle beim Schieds- und Einigungsverfahren der englischen Gewerkvereine einführte, der im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid abzugeben hat, gegen den es keine weitere Berufung gibt. Das aber würde gegenüber dem bisherigen System, das auf unbedingter Einigung der beiden Parteien beruhte, eine Rückentwicklung bedeuten.

Vergegenwärtigen wir uns den Unterschied gegen früher an einem praktischen Beispiel: der Gutenbergbund hat Antrag auf Einbeziehung in die Vertragsgemeinschaft zum 1. Januar 1908 gestellt; die drei Prinzipale sind für die Aufnahme, da der Bund in der ihm gestellten Probezeit zur Genüge seine Tariftreue erwiesen hat; die drei Gehilfenmitglieder sind grundsätzlich dagegen, um ihrem Verband das Monopol zu erhalten. Bei der bisherigen Zusammensetzung des Tarifamtes würde hiermit der Gutenbergbund einen ablehnenden Bescheid erhalten. Jetzt aber kommt es in solchen Fällen auf die Stimme des Juristen an, dessen Unparteilichkeit in keiner Weise angezweifelt werden soll. Aber gerade darum wird er jetzt für die Aufnahme eintreten, da dem Gutenbergbund bereits, wie erwähnt, unter Voraussetzung der erwiesenen Tariftreue die Aufnahme zum 1. Januar 1908 vom Tarifausschuß halb und halb versprochen worden ist. Demzufolge würde bei der jetzigen Zusammensetzung des Tarifamtes der Antrag des Gutenbergbundes angenommen werden.

Nach dem neuesten Geschäftsbericht des Tarifamtes für das Jahr 1906/07 sind nun allerdings in den 39 Fällen, wo das Tarifamt als Berufungsinstanz zu wirken hatte, die Entscheidungen fast stets einstimmig erfolgt, und der Stichentscheid des Juristen ist bisher noch in keinem Falle nötig geworden, aber ob auf die Dauer das Mitbestimmungsrecht eines dem Gewerbe Fernstehenden

zur Stärkung der Einmütigkeit auch weiterhin beitragen wird, müssen wir doch in Zweifel ziehen.

Der Antrag, auch den Schiedsgerichten einen Unparteiischen einzugliedern, um ihren Schiedssprüchen Rechtswirksamkeit zu verleihen, wurde abgelehnt, da man es für genügend hielt, mittels der oberen Instanz erforderlichenfalls die Vollstreckbarkeit zu erwirken. —

Die Verwirklichung eines alten Wunsches so manches sozialpolitischen Theoretikers bedeutet der § 5, Abs. 4 des Organisationsvertrages:

> »Für Anerkennung der Urteile der Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Verein gefordert wird, dem der Beschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist. Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Über den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.«

Es ist diese Bestimmung insofern besonders bedeutsam, als die beiden Verbände, die ja in mancher Beziehung den übrigen Berufsvereinen in Deutschland stets ein gutes Stück voraus gewesen sind, hiermit einen Schritt getan haben, der in Deutschland bisher in noch keinem anderen Gewerbe versucht wurde, und dessen erstmalige Verwirklichung durch zwei so bedeutende Korporationen auf dem Wege unserer sozialpolitischen Entwicklung gewissermaßen einen Markstein bedeutet.

Neu ist der Gedanke der korporativen Schadenersatzhaftung allerdings keineswegs. Bereits auf der zweiten Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1873 betonte Dr. Max Hirsch, der Begründer der deutschen Gewerkvereine, in seinem Referat

über den der Versammlung von ihm vorgelegten Gesetzentwurf über Einigungsämter und Schiedsgerichte mit besonderem Nachdruck den § 20, der folgendermaßen lautete:

> »Sind kontraktbrüchige Einigungsgenossen Mitglieder eines anerkannten Koalitionsvereins (Gewerkvereins), so ist dieser verpflichtet, im Falle fruchtloser Exekution die Entschädigungen und Ordnungsstrafen für seine Mitglieder zu zahlen und bei wiederholtem absichtlichem Kontraktbruch dieselben zeitweilig auszustoßen.«[1]

Auf denselben Boden stellte sich der damalige Korreferent Professor Brentano.

Derselbe war es auch, der bereits im Februar 1890 in einem über die Frage der Sicherung des Tarifvertrages an den Sekretär des Prinzipalvereins erstatteten Gutachten auf diesen Vorschlag wieder zurückkam.[2] Der Vorschlag fand damals bei den Gehilfen mehr Anklang als bei den Prinzipalen, wurde aber noch nicht zur Ausführung gebracht, da sich im Prinzipalverein noch zu viel Tarifgegner befanden und sich beide Vereine zur Durchführung der korporativen Haftpflicht noch nicht genügend erstarkt fühlten.

In neuerer Zeit ist derselbe Vorschlag von den verschiedensten theoretischen und praktischen Kennern des Gewerkvereinswesens und der Arbeiterfrage wiederholt worden.[3] Von den diesbezüglichen aus der Praxis kommenden Anregungen seien nur die Vorschläge des Herzogs von Devonshire und sieben anderer der kgl. englischen Arbeitskommission angehöriger Großindustrieller erwähnt, welche 1897 die gegenseitige Schadenersatzpflicht für die hoch entwickelten Industrien Nordenglands empfahlen.[4] Bereits verwirklicht ist die korporative Haftung bei Vertragsbruch, und zwar zwangsweise für alle Berufsvereine, bisher nur in den Arbeitsgesetzgebungen von Neu-Seeland (1896), West-Australien (1900) und Neu-Süd-Wales (1901).

---

[1] Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 4, 1874 S. 170.

[2] Vgl. seine Ausführungen hierüber in den Schr. d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 45, Einl. S. LXII f.

[3] H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. Berlin, 1897, S. 476 f. W. Zimmermann, Streikverhütung in den Preuß. Jahrb. Bd. 120, 1905 S. 284 ff. S. u. B. Webb, a. a. O. II, S. 76 f. u. a.

[4] S. u. B. Webb a. a. O. I, S. 194 u. II, S. 75 ff.

Von der gegenseitigen Haftplicht bei Kontraktbruch und Maßregelung — und nur um diese beiden Fälle handelt es sich, wie in einer dem Organisationsvertrag angefügten Anmerkung erläutert ist[1] — ist jedoch scharf der § 31 B.G.B., zu unterscheiden, unter den der dem Reichstag im November vorigen Jahres vorgelegte »Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine« diese stellen wollte, und ebenso der bekannte »Taff-vale-Entscheid« des englischen Oberhauses, dessen Begründung dasselbe besagte wie der § 31 unseres B.G.B. Nach diesem wäre »der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt«.

Die Unterschiede dieses Paragraphen und des unsrigen bestehen also in folgendem: zunächst hat nach dem Organisationsvertrag jeder Verein nur dem geschädigten Mitglied des anderen Vereins zu haften. Nach § 31 B.G.B. aber würde der Verein auch seinen eigenen unzufriedenen Mitgliedern für jedwede vermeintliche Schädigung und den ausgeschlossenen für deren aus den Beitragsleistungen hervorgehenden Ansprüchen zu haften haben. Ebenso würde bei gegebener Gelegenheit ein Nichtorganisierter und überhaupt jede dem Verein fernstehende Person gegen diesen Klage erheben und sich an seinem Vermögen schadlos halten können, wenn sie sich etwa durch eine vom Verein unterstützte Aussperrung, Arbeitseinstellung, Boykott oder dgl. irgendwie direkt oder indirekt geschädigt fühlte. Damit wäre natürlich jederzeit das Vermögen

[1] Diese lautet: »Mit Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgendes vereinbart: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadenersatz von dem anderen Vereine, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, auch den Bestimmungen des Absatzes 5 entspricht,« (statutarische Verpflichtung der Mitglieder auf den Tarif und den Organisationsvertrag und Ausschluß Nichttariftreuer), »nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes.« — (§ 124 b. R.G.O. sagt hier »höchstens«; es liegt hier also sowohl ein Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung, wie auch mit den Worten des § 5 des Vertrags selbst vor, welcher besagt: ». . . . haftet insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist.«) — »Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben.«

des Vereins aufs höchste gefährdet. — Ein zweiter großer Unterschied liegt darin, daß nach dem Gesetzentwurf die Berufsvereine der Rechtsprechung des »weltfremden Juristen« unterworfen werden sollten, während in unserem Falle der Anspruch auf Schadenersatzleistung nur geltend gemacht werden kann, nachdem die aus Buchdruckern, also Fachmännern, zusammengesetzten Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben, wobei Mitglieder des beklagten Vereins selbst an der Rechtsprechung beteiligt sind, ein Verfahren, das allerdings der judikatorischen Grundregel, daß der Richter in keinem Falle ein Privatinteresse an dem Ausfall des Schiedsspruches haben dürfe, Hohn spricht, aber doch zweifellos zur Objektivität erzieht; denn immer ist zu befürchten, daß, falls der eine Teil es hieran einmal fehlen läßt, der andere im gegebenen Falle sich durch die gleiche Handlungsweise rächen werde und daß damit das ganze System der Vertragsgemeinschaft, an dem beide Parteien gleich stark interessiert sind, schließlich zusammenbreche.

Immerhin sollte man den Haftparagraphen in jedem Falle nur als ultima ratio betrachten und nur so selten wie möglich zu ihm seine Zuflucht nehmen, denn er bleibt das Pulverfaß, das bei unvorsichtiger Behandlung die ganze Vertragsgemeinschaft in die Luft zu sprengen vermöchte. Möglich ist darum die Einführung der korporativen Haftpflicht eben nur dort, wo Kontraktbrüche und Maßregelungen tatsächlich nur selten vorkommen, wo sich die Organisationen größter Autorität bei ihren Mitgliedern erfreuen und wo sich infolge langjähriger gemeinsamer Arbeit die Gegensätze der sich gegenüberstehenden Parteien erheblich gemildert haben. Es ist demnach allerdings verständlich, daß gegenwärtig noch die allermeisten organisierten Unternehmer und Gewerkschaftsführer anderer Berufe davon nichts wissen wollen, da eben die genannten Vorbedingungen nirgends auch nur annähernd so gegeben sind wie bei den Buchdruckern.

Dennoch aber sollte man unseres Erachtens in etwaigen späteren Gesetzentwürfen über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine oder die rechtliche Regelung der Tarifverträge, welche die Zukunft sicher bringen wird, die gegenseitige erzieherisch wirkende Haftung nicht fallen lassen, wenngleich diese auch viel schärfer und enger umgrenzt werden müßte, als dies der § 31 B.G.B. tut. Jedenfalls wird die Tatsache, daß die Buchdrucker

aus eigenem Antriebe die Vertragshaftung bei sich eingeführt haben, in künftigen Reichstagsdebatten eine erfolgreiche Waffe denen gegenüber sein, die sich hier grundsätzlich auf ablehnendem Standpunkt verhalten. —

Der besprochene Haftparagraph ist vorwiegend auf Verlangen der Prinzipale in den Organisationsvertrag einbezogen worden. Er bildet für sie gewissermaßen das Äquivalent für den ausschließlichen Verbandsverkehr, denn während letzterer für den Gehilfenverband jedenfalls einen größeren Vorteil bedeutet als für die Prinzipale, — allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Verband alleiniger Kontrahent bleibt — ist der Haftparagraph für die Prinzipale von größerem Vorteil, denn bisher war es naturgemäß für die Gehilfen meist leichter als für die Prinzipale, sich den Urteilen der Schiedsgerichte entsprechend am anderen Teil bei Kontraktbruch oder Maßregelung schadlos zu halten. Gern gestanden die Gehilfen allerdings die Haftpflicht nicht zu; es mußte tatsächlich in der vorberatenden Sitzung vom 1. Juni 1906 von den Prinzipalen erst das Ultimatum gestellt werden, bevor die Gehilfen sich in ihrer Mehrheit — fünf von sechs — zur Annahme des Haftparagraphen in seiner jetzigen Fassung bereit erklärten. Ohne diesen hätten die Prinzipale dem ausschließlichen Verbandsverkehr ihre Zustimmung sicher versagt, und es wäre damit der Organisationsvertrag und wahrscheinlich auch der ganze Tarif nicht zustande gekommen. —

Es ist begreiflich, daß die vorjährigen Zugeständnisse an die Gehilfenschaft für manchen Prinzipal ein schweres Opfer bedeuteten. Zwar bewirkt die zehnprozentige Lohnerhöhung allein nicht auch eine volle zehnprozentige Erhöhung der gesamten Produktionskosten, denn hier wirken noch eine große Reihe anderer Faktoren mit: Verzinsung des Betriebskapitals, Lokalmiete, Verzinsung und Abnützung der Maschinen, Utensilien und des Schriftmaterials, Kosten für Farben, Papier, Heizungsmaterial, Beleuchtung usw.; aber auch alle diese Arbeitsmittel und Rohmaterialien sind in den letzten Jahren stark im Preise gestiegen. Dazu kommen noch die Zoll- und Steuergesetzgebungen einiger unserer Nachbarstaaten, welche sehr ungünstig auf die Ausfuhr wirken, sie teilweise sehr erschweren (nach Rußland und Österreich-Ungarn), teilweise direkt unmöglich machen (nach

Serbien); namentlich wird hierdurch der Farbendruck schwer betroffen.

Schon diese äußeren Tatsachen erklären, daß ohnehin die wirtschaftliche Lage der Buchdruckereibesitzer seit langem schon keine glänzende mehr war. Zwar hatte der auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens stattfindende Aufschwung der vergangenen Jahrzehnte naturgemäß auch den Bedarf an Druckarbeiten gewaltig gesteigert, aber keineswegs war die Steigerung des Unternehmergewinns damit Hand in Hand geschritten. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Druckpreise im allgemeinen schon längst nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Aufwand von Kapital und Arbeit stehen. Wurde früher wenig mit verhältnismäßig großem Geschäftsgewinn hergestellt, so ist heute bei bedeutend gewachsener Produktion der Geschäftsnutzen verhältnismäßig klein.

Die Ursachen, die dieses Mißverhältnis herausbildeten, lagen aber auch zum großen Teil im Gewerbe selbst: Hier waren es zunächst die vielen Neugründungen von Druckereien, die seit den siebziger Jahren in weit höherem Maße, als es die Marktlage erforderte, stattfanden und leider begünstigt durch gewissenloses Spekulantentum, noch bis in die neuere Zeit fortgesetzt wurden. Verweilen wir einen Augenblick bei der Betrachtung der Personen, die den gewerbsmäßigen Druckereigründern gewöhnlich zum Opfer fallen: meist sind es Gehilfen ohne jegliche kaufmännische Vorbildung, die mit ihren selten 2—3000 M. übersteigenden Ersparnissen die Welt erobern zu können glauben. Dieser Trieb nach Verselbständigung, der mehr oder weniger stark wohl auch heute noch jedem Arbeiter innewohnt, ist im Charakter der Buchdrucker besonders stark ausgeprägt. Wir sehen den Grund hierfür einerseits darin, daß bei den Buchdruckern die Erinnerung an die »alte goldene Zeit der Zunft«, wo jeder Geselle zum Meister wurde, noch sehr lebendig fortwirkt. So manche Gepflogenheit aus jenen Zeiten hat sich noch bei ihnen erhalten: beispielsweise ziehen, wenn auch nicht mehr mit Degen und Wappenschild wie zur Zeit des »Postulats«, auch heute noch die Jünger Johannes Gutenbergs am Johannistage vereint hinaus in die freie Natur, um das Gedächtnis ihres Meisters in fröhlichen Festen zu ehren; ferner hat sich die alte Buchdruckersprache noch in mehreren hundert dem Laien völlig

unverständlichen Fachausdrücken bis heute erhalten; das Gewerbe selbst wird schlechthin nur als »die Kunst« bezeichnet usw. Außer diesen rein psychologischen Momenten ist aber auch die Tatsache in Betracht zu ziehen, daß die Entwicklung zum Großbetrieb im Buchdruckgewerbe noch längst nicht so weit vorwärts geschritten ist wie in den meisten anderen Industrien und daß, wie später zu begründen, auf absehbare Zeit der Bestand einer beschränkten Anzahl lebensfähiger Kleinbetriebe als gesichert erscheinen muß. Auch liegt die Zeit noch nicht so weit zurück, wo es, wenn auch nicht die Regel, so doch ein sehr häufiges Vorkommnis war, daß ein Gehilfe nach dem Ableben seines bisherigen Arbeitgebers die Leitung des Geschäfts selbst übernahm und weiterführte. Schließlich ist es für viele Gehilfen ein im höchsten Grade bestechender Gedanke, es einigen wenigen vom Glück begünstigten ehemaligen Kollegen gleichzutun, denen es früher wirklich einmal gelungen ist, sich mit gutem Erfolg selbständig zu machen.

Die Regel ist dann, daß der unternehmungslustige Gehilfe seine sämtlichen Ersparnisse als erste Anzahlung für die Einrichtung seiner neuen Druckerei verausgabt in der Hoffnung, daß es ihm leicht sein werde, das übrige in regelmäßigen Ratenzahlungen baldigst und pünktlich abzutragen. Bald aber macht man die Erfahrung, daß die Kundschaft durchaus nicht so schnell sich einstellt, wie unser homo novus es erwartet hatte, daß die Aufträge keineswegs so reichlich eingehen, wie es nötig wäre, um das angelegte Kapital zu verzinsen, die weiteren Ratenzahlungen pünktlich zu leisten und die übrigen Produktionskosten zu bestreiten. Um sich nun überhaupt erst einmal Kunden zu gewinnen und die Maschinen wenigstens nicht still stehen zu lassen, werden alsbald die Druckpreise herabgesetzt, oft so weit, daß sie nicht einmal die Selbstkosten mehr decken. Später, wenn die Kundschaft erst gewonnen und »fest« ist, will man die Preise natürlich wieder steigern. Dazu aber kommt es nie, denn die einmalige Preisherabsetzung zieht weitere Kreise: um ihre Kundschaft nicht an den Neuling zu verlieren, sehen sich sofort sämtliche übrige Druckereien des betreffenden Ortes gezwungen, ebenfalls ihre Preise herabzusetzen, und es entsteht nun ein förmlicher Wettkampf im gegenseitigen Unterbieten.

Der Neuling befindet sich jetzt in schlimmerer Lage als vorher. Da es ihm an Kredit und Betriebskapital fast völlig

fehlt, ist er nicht in der Lage, längere Zeit mit Verlust zu arbeiten, und muß nun notgedrungen, um sich über Wasser zu halten, zu einem anderen Mittel greifen: er entläßt seine ausgelernten Gehilfen und arbeitet fortan nur noch mit Lehrlingen, um an den Arbeitslöhnen nach Möglichkeit zu sparen. Diese unglücklichen Lehrlinge werden nun während ihrer ganzen vier-, womöglich fünfjährigen Lehrzeit mit ein und derselben Spezialarbeit, vielleicht nur mit der Ausführung ein und desselben Handgriffes beschäftigt. Nach Verlauf dieser »Lehrzeit« werden sie entlassen, um durch neue Lehrlinge ersetzt zu werden, die dann in gleicher Weise ausgebildet und ausgebeutet werden. Die Reservearmee der unbeschäftigten Gehilfen steigt fortgesetzt und drückt die Löhne der beschäftigten hinab. Von den späteren Arbeitgebern aber kann man schlechthin kaum verlangen, daß sie den auf so mangelhafte Weise vorgebildeten und unfähigen »Ausgelernten« anständige Löhne zahlen.

So wird der Neuling, der selbst vielleicht wenige Monate vorher noch als einer der eifrigsten im Verband gegen die lohndrückende »Lehrlingszüchterei« gewettert hatte, jetzt selbst zu einem Lehrlingszüchter übelster Sorte, der das ganze Gewerbe, seine jetzigen Kollegen, die Prinzipale, wie seine früheren, die Gehilfen, in schlimmster Weise schädigt. Schließlich vermag er aber trotz aller Lehrlingszüchterei und Schleuderpreise, trotz aller Lohndrückerei und Überstundenarbeit und trotz aller Entbehrungen und Anstrengungen doch nicht die Zahlungsfristen einzuhalten, und der Konkurs wird unvermeidlich. Seine Maschinen, Schriften und das sonstige Material wandern an die Fabrik oder den Zwischenhändler zurück; obgleich alles erst wenig abgenutzt ist, erhält er doch von den bereits geleisteten Anzahlungen nur sehr wenig oder nichts zurück. Er kann jetzt als Gehilfe an den Setzerkasten zurückkehren, nachdem er in kurzer Zeit seine in langen Jahren mühseliger Arbeit und Entbehrungen angesammelten Ersparnisse verloren und das seinige dazu beigetragen hat, Druckpreise wie Arbeitslöhne auf ein noch tieferes Niveau hinabzudrücken. —

Von den geschilderten Grundübeln, an denen das Buchdruckgewerbe Jahrzehnte schwer zu leiden hatte, dem Gründungswesen, der Schleuderkonkurrenz und der Lehrlingszüchterei, ist dem letztgenannten im verflossenen Jahrzehnt dank der Wieder-

herstellung der Tarifgemeinschaft und der damit verbundenen gewissenhafteren Durchführung der Lehrlingsskalen bedeutend Einhalt getan worden, so daß jetzt quantitativ das Lehrlingswesen leidlich geregelt scheint.[1] Man wird hoffen dürfen, daß mit dieser quantitativen Regelung auch eine qualitative, d. h. eine allgemein bessere technische Ausbildung Hand in Hand gegangen ist und weiterhin gehen wird. Auf diesem Gebiete erscheinen somit die Zustände, wenn auch noch längst nicht ideal, so doch erträglich.

Eine systematische Bekämpfung des unsoliden Gründungswesens ist erst in neuerer Zeit angebahnt worden. Der Prinzipalverein hat sich hier ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er mit der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Vereinbarungen getroffen hat, wodurch letztere sich verpflichtet haben, bei Neueinrichtung von Druckereien mindestens ein Drittel des Betrages als Anzahlung zu verlangen und die Kreditfrist nicht über drei Jahre auszudehnen. Neuerdings sollen diese Vereinbarungen dahin erweitert werden, daß einerseits die Schriftgießereien nicht mehr an solche Buchdruckereien liefern dürfen, von denen durch das Ehrengericht[2] festgestellt ist, daß sie notorische Schleuderfirmen sind und daß andererseits die Buchdruckereien nicht mehr von solchen Schriftgießereien und Fachgeschäften kaufen dürfen, die als Schleuderfirmen gekennzeichnet sind. Eine vielleicht doch zu weitgehende und kaum durchführbare Maßregel. Wenn die ersteren Abmachungen streng durchgeführt werden, so dürfte dies schon genügen, um der gedanken- und gewissenlosen Etablierungslust einen Riegel vorzuschieben, da mancher dadurch abgehalten werden wird, seine wenigen Ersparnisse aufs Spiel zu setzen.

Aber wie es scheint, hat das Vorgehen des Prinzipalvereins bereits seine Erfolge gezeitigt, denn der Geschäftsbericht der Buchdruckerberufsgenossenschaft für das Rechnungsjahr 1906 meldet die nur geringe Steigerung der Zahl der ihr angehörigen Betriebe von 6555 auf 6732, d. h. eine effektive Zunahme von nur 2,7 %. Da im Laufe des Jahres der Genossenschaft im

[1] Die tariflichen Lehrlingsskalen waren 1894 mit 4700 Lehrlingen, 1906 nur noch mit 1965 überschritten.

[2] s. S. 55 ff.

ganzen 6849 verschiedene Betriebe angehörten, wären demnach 294 neu eingetreten und nur 117 ausgeschieden.

Die Bekämpfung des dritten Übels, der Schleuderkonkurrenz, hat man erst in allerjüngster Zeit planmäßig mit der Regelung der Druckpreise und der Eindämmung der Unterbietungen bei Submissionen in Angriff genommen. Anlaß dazu gab die Lohnerhöhung des vorigen Jahres. Dieselbe kann füglich nicht allein von den Prinzipalen getragen werden und soll es auch nicht, denn die wirtschaftliche Gerechtigkeit und das sozialpolitische Interesse erfordern, daß die Errungenschaften der Arbeiterklasse und die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht allein von ihren Arbeitgebern getragen werden, was die Klassengegensätze noch weiter verschärfen müßte, sondern von der Gesamtheit! Es handelt sich also darum, die Erhöhung der Produktionskosten, so weit als möglich auf das Publikum zu überwälzen. Das aber kann nur dann mit Erfolg geschehen, wenn alle beteiligten Buchdruckereibesitzer sich enger als bisher zusammenschließen und gemeinsam vorgehen.

Eingeleitet wurden die Maßnahmen zur Aufbesserung der Druckpreise mit einem Rundschreiben, das im Dezember vorigen Jahres vom Buchdruckerverein allen Behörden und sonstigen gewichtigen Auftraggebern zugestellt wurde, worin auf die bevorstehende Druckpreiseerhöhung hingewiesen und dieselbe begründet wurde. Eine weitere auf die Erhöhung der Zeitungsabonnements- und Inseratenpreise bezügliche Erklärung wurde vom gemeinsamen Ausschuß des Vereins deutscher Zeitungsverleger und des Buchdruckervereins beschlossen und sämtlichen deutschen Zeitungen zum Abdruck empfohlen. Die Zeitungsdruckereien vermochten sich somit am ersten über die Krise mit Zuhilfenahme verschiedener »kleiner Mittel« hinwegzuhelfen: es wurden am 1. Januar die Abonnements- und Inseratenpreise erhöht, die Spalten der Inserate bei gleichbleibendem Zeilenpreise geschmälert, die Rabattsätze herabgesetzt u. dgl. m.

In höherem Maße war bei den auf fremde Rechnung arbeitenden Lohndruckereien ein gegenseitiges Abjagen der Kundschaft zu befürchten; darum war hier ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten unbedingt erforderlich. Dies wurde zunächst in der Weise vorbereitet, daß sich die Besitzer gleichartiger Druckereien eines Ortes oder Bezirkes gegenseitig ver-

pflichteten, bis zu einem bestimmten Termin — meist dem 1. Oktober 1907 oder 1. Januar 1908 — keine dauernden oder periodischen Aufträge, die bisher ein anderer ausgeführt hatte, zu einem billigeren Preise zu übernehmen, sofern der bisherige Lieferant nicht ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt.

Diese Maßregel allein aber konnte nur ein Provisorium sein; denn es ließ sich kaum erhoffen, daß man auf dem schwachen Grunde eines solchen nur platonischen Versprechens dauernd solide Verhältnisse werde herstellen können und daß damit der Kundenjagd und den Unterbietungen ein für allemal ein Ende bereitet sein werde, zumal die Satzungen des Buchdruckervereins kaum ein Mittel bieten, einen etwaigen Bruch solcher Vereinbarungen zu ahnden, und sich auch mit den bisherigen Tariforganen allein nicht direkt gegen die Schleuderkonkurrenz vorgehen ließ.

Es mußte daher ein neues Organ geschaffen werden, dessen Zweck die direkte Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz sein soll. Dies geschah im Laufe dieses Jahres mit der Bildung von Ehrengerichten, die gemäß § 90 des Tarifes gleich den Kreisämtern an jedem Kreisvorort zu errichten sind und sich wie die übrigen Organe paritätisch aus je drei Prinzipalen und Gehilfen und je einem offiziellen Vertreter des Prinzipalvereins und des Gehilfenverbandes zusammensetzen. Aufgabe dieser Ehrengerichte ist es, Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe zu untersuchen und darüber dem Tarifamte zu berichten. Über die nach den Berichten der Ehrengerichte zu treffenden Maßnahmen soll das Tarifamt nach Anhörung des Beschuldigten endgültig entscheiden.

Neben diesen tariflichen Ehrengerichten bleiben die »Ehren- und Schiedsgerichte des deutschen Buchdruckervereins« in Leipzig, München, Danzig usw. fortbestehen, die einseitig aus Prinzipalen zusammengesetzt sind und hauptsächlich den Zweck haben, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Buchdruckervereins und ihren Auftraggebern bezüglich der Preisberechnung zu schlichten, Einzelberechnungen vorzunehmen, Gutachten abzugeben usw.

Gewissermaßen als Gesetzbuch, an das sich die Ehrengerichte bei Abgabe ihrer Gutachten zu halten haben, ist in neuester Zeit von der »Druckpreistarifkommission« des Prinzipalvereins ein sehr ausführlicher und umfangreicher »Deutscher Buchdruck-Preistarif« ausgearbeitet worden, der in der vom

23. bis 24. Juni d. J. in Mannheim stattgefundenen diesjährigen Hauptversammlung des Prinzipalvereins einstimmig genehmigt worden und am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist. Derselbe gibt in ausführlichster Weise genaue Berechnungen der Selbstkosten des Unternehmers für jede in allen Arten von Setzereien, Druckereien, Stereotypier- und galvanoplastischen Anstalten und Buchbindereien vorkommende Arbeit nebst Angabe des jeweils angemessenen Geschäftsaufschlages auf die gezahlten Arbeitslöhne, fernerhin eine Reihe von Berechnungsbeispielen nebst den dazu gehörigen Erläuterungen. Die dem Preistarif weiterhin beigegebenen tabellarischen Übersichten stellen Geschäftsbücherauszüge einer ganzen Reihe von Setzereibetrieben verschiedenster Art und Größe dar. Sie bringen das Verhältnis der Geschäftsunkosten zu den gezahlten Setzerlöhnen klar zum Ausdruck; doch ist dies ein sehr verschiedenes, je nachdem es sich um reine Werksetzereien, gemischte Betriebe (meist Zeitungssetzereien) oder reine Akzidenzsetzereien handelt. Die Feststellungen der Preistarifkommission haben ergeben, daß sich dieses Verhältnis bei Werksetzereien durchschnittlich auf 66 %, bei gemischten Betrieben auf $74^1/_2$ % und bei Akzidenzsetzereien auf $90^1/_3$ % stellt. Wir schalten, um einen ziffernmäßigen Vergleich der einzelnen Posten, die diesen Unterschied bewirken, zu ermöglichen, an dieser Stelle eine tabellarische Übersicht ein, in der wir zunächst die Geschäftsunkosten von drei größeren Setzereien verschiedener Art nebeneinander stellen, die alle etwa den gleichen Lokalzuschlag und nicht stark voneinander abweichende Durchschnittslöhne (1373, 1403 und 1265 M. jährlich) zu zahlen haben.

Aus nachstehender Tabelle ersehen wir, daß namentlich der Buchwert des Schriftmaterials und der Utensilien der Regel nach desto größer wird, je mehr sich die Setzerei mit Akzidenzarbeiten zu befassen hat und daß sich hauptsächlich dadurch auch der höhere Prozentsatz der Geschäftsunkosten in den Akzidenzsetzereien erklärt und hier einen Geschäftsaufschlag von 100 % und mehr auf die Setzerlöhne mitunter gerechtfertigt erscheinen läßt.

Anteil der Geschäftsspesen der Setzereien im Verhältnis zu den gezahlten Setzerlöhnen.

	Werk-setzerei	Gemischter Betrieb	Akzidenz-setzereien	
	m. 40/45 Setzern	mit 30 Setzern	mit 29 Setzern	mit 2 Setzern
Buchwert des Schriftmaterials . . . . Mark	80 000	83 000	85 200	6000
Buchwert der Utensilien (Regale, Kästchen, Schiffe usw.) . . . . . Mark	12 000	9 000	13 700	400
Jahresbetrag der produktiven Setzerlöhne[1] Mark	58 350	42 100	36 676	2820
Lokalzuschlag des betreffenden Druckorts	10 %	10 %	12½ %	12½ %
	Mark	Mark	Mark	Mark
5 prozentige Verzinsung des Buchwertes von alten und neu angeschafften Schriftmaterialien usw. .	4000	4150	4260	300
5 prozentige Verzinsung der Utensilien	600	450	685	20
Verzinsung des auf die Setzerei entfallenden Betriebskapitals, berechnet mit 5 % des Jahresertrages der produktiven Setzerlöhne	2918	2105	1833	141
10 prozentige Abschreibung für Abnützung des Schriftmaterials von dessen Buchwert . . .	8000	8300	8520	600
10 proz. Abschreibg. f. Abnutzg. d. Utens. v. d. B.	1200	900	1370	40
Faktorengehalte bezw. Anteile	2800	1800	2600	—
Aufräumen, Magazinverwaltung usw.	2400	2000	1500	80
Feiertagsbezahlung an die Setzer[2]	2450	1200	924	100
Korrekturabziehen und Abziehpapier	2000	2000	1800	15
Kontorspesenanteil (Betriebsleiter, Reklame) . .	2800	2300	2000	450
Lokalmiete	2000	2500	2000	300
Reparaturen, Instandhaltung der Räume . . .	400	250	100	30
Heizung, Beleuchtung, Reinmachen usw. . . .	1600	1000	875	150
Schnüre, Schwämme, Seife, Handtücher usw. .	300	400	200	15
Ausläufer	680	350	320	75
Frachten, Porti	800	400	250	—
Feuerversicherung	200	70	180	20
Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung .	1220	900	880	61
Schulgelder, Vereinsbeiträge	200	300	100	50
Ausfälle	1500	200	100	100
zusammen Mark .	38068	31575	30497	2547
Es betragen somit die Spesen auf die gezahlten produktiven Setzerlöhne	65¼ %	75 %	83 %	90⅓ %

[1] Als »produktive Löhne« sind die Entschädigungen für diejenigen Arbeitsleistungen anzusehen, die dem Besteller in Rechnung gestellt werden können. Nicht produktiv sind die Löhne für Feiertage, für Aufräumen, welches infolge zeitweisen Arbeitsmangels vielfach vorgenommen werden muß, u. dgl.

[2] Gemeint sind die gemäß § 7 des Lohntarifs zu zahlenden Extraentschädigungen für Sonn- u. Feiertagsarbeit, ebenso die Bezahlung der landesgesetzlichen, sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordneten Feiertage, für die ein Abzug vom Wochenlohn der im Gewißgeld stehenden Setzer nicht stattfinden darf.

Mit dem Druckpreistarif wird ein schon lange in weiten Kreisen der Buchdruckereibesitzer empfundenes Bedürfnis in Erfüllung gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieser treffliche Mentor namentlich die mittleren und kleineren Druckereibesitser endlich einmal die Kunst, kaufmännisch richtig zu berechnen, lehren und sie zu ordnungsgemäßer Buchführung anleiten wird. Darum hat auch die Druckpreistarifkommission in erster Linie darauf Bedacht genommen, alle einzelnen, wenn scheinbar auch noch so geringfügigen Faktoren, die zur Erhöhung der Selbstkosten beitragen, bei der Berechnung heranzuziehen, um damit so manchem Buchdruckereibesitzer überhaupt erst einmal klar vor Augen zu führen, was er eigentlich außer den bloßen Setzer- und Druckerlöhnen sich alles bezahlen lassen muß, und daß der bisherige in vielen Geschäften unterschiedslos für alle Aufträge üblich gewesene Geschäftsaufschlag von 50 % nur in den seltensten Fällen ausreicht, um in normalen Zeiten in dem sehr viele Geschäftsunkosten erfordernden Druckereigewerbe die Jahresbilanz ohne Verlustsaldo abschließen zu können.

Bei weiterer Durchsicht der dem Preistarif beigefügten Tabellen wird es dem Nationalökonomen auffallen, daß die Geschäftsunkosten des Großbetriebes nur relativ wenig hinter denen der mittleren und kleinen Betriebe zurückstehen, was namentlich für die Akzidenzsetzereien gilt. (Wir haben, um dies zahlenmäßig zu belegen, unserer Tabelle noch die Daten eines kleinen Akzidenzbetriebes, der uns den Normaltypus darzustellen scheint, angefügt.) Es erscheint das als ein weiterer Beweis für die schon oft gehörte Behauptung, daß die überlegene Rentabilität des Großbetriebes, die man in anderen Industrien beobachtet, wenigstens in diesem Zweig der Druckerei nur in geringem Grade vorhanden ist. Damit findet auch zum Teil die immerhin merkwürdige Tatsache ihre Erklärung, daß sich in der Druckerei neben dem Großbetrieb bis heute ein so starker Prozentsatz von Klein- und Mittelbetrieben, die durchaus nicht alle der Schmutzkonkurrenz angehören, erhalten hat und sich weiter zu erhalten scheint.[1]

[1] Im Jahre 1906 entfielen nach dem Berichte der Berufsgenossenschaft durchschnittlich 20 beschäftigte Personen auf einen Druckereibetrieb, wobei aber zu beachten ist, daß sich diese 20 Beschäftigten aus allen in Buchdruckereien anzutreffenden

Wir glauben unser Urteil dahin abgeben zu dürfen, daß der großstädtische Klein- und Mittelbetrieb auch heute noch in der Herstellung gewisser Akzidenzarbeiten durchaus konkurrenzfähig und existenzberechtigt ist. Mehr aber noch ist dies in kleineren Provinzstädtchen der Fall, wo der Kundenkreis zu klein ist, als daß er einem Großbetriebe ausreichende Beschäftigung zu verschaffen vermöchte, wo man aber doch einer Druckerei zur raschen Erledigung des lokalen Bedarfes benötigt. In allererster Linie werden sich dort die kleineren Zeitungsdruckereien noch auf absehbare Zeit am Leben erhalten, denn sie allein sind in der Lage, den publizistischen Anforderungen ihrer Umgebung gerecht zu werden; sie allein vermögen auf die Vorgänge, die nur für das beschränkte Gebiet eines Kreises oder einer Gemeinde von Interesse sind, im Kreisblättchen des näheren einzugehen. In der großstädtischen Presse ist dafür kein Platz. Erst mit weiterer Entwicklung der Verkehrsmittel, wenn das Kreisblatt regelmäßig im großstädtischen Großbetrieb nebenbei mit hergestellt werden wird, werden vielleicht auch die Kleinbetriebe in der Provinz allmählich von der Bildfläche verschwinden. —

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Preistarif zurück. Der Zweck desselben ist also im Grunde genommen nicht, die Preise auf jeden Fall so hoch zu schrauben, wie man sie dem Publikum ebenhin noch wird abgewinnen können, sondern vielmehr, eine Anleitung zu vernünftiger kaufmännischer Berechnung zu geben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es mit der Einführung des Preistarifes nicht ebenso schnell und glatt vonstatten gehen wird, wie dies im Januar mit der des neuen Lohntarifes allgemein der Fall war; schon allein deshalb nicht, weil beim Preistarif die Kontrolle nnd die Einwirkung des anderen Kontrahenten in Fortfall kommen. Ferner ist zu berücksichtigen,

---

Arbeiterkategorien zusammensetzen. Die im Jahre 1906 der Genossenschaft angehörigen 6849 Betriebe verteilten sich auf die einzelnen Größenklassen wie folgt:

Bis zu 2	Personen	1414 (1905:	1296)
3—5	»	1618 (»	1701)
6—10	»	1340 (»	1292)
21—25	»	1327 (»	1303)
26—50	»	609 (»	559)
51—100	»	292 (»	302)
101—300	»	208 (»	191)
über 300	»	41 (»	39)

daß von den Buchdruckereibesitzern mit ihren Kunden vielfach langlaufende Verträge abgeschlossen sind, deren Ablauf erst abgewartet werden muß, bevor etwaige Preiserhöhungen in Kraft treten können; endlich auch, daß das Publikum den veränderten gewerblichen Verhältnissen und den gesteigerten Produktionskosten nicht immer mit dem für die Buchdruckereibesitzer wünschenswerten Verständnis gegenübersteht. Namentlich im Verkehr mit den Behörden wird es, wie man aus alter Erfahrung weiß, schwer halten, bezüglich der Preissteigerungen ohne weiteres Entgegenkommen zu finden. Es ist keine Frage, daß die genaue Durchführung des Preistarifs für manche Betriebe ein ziemlich erhebliches Anwachsen der bisher üblichen Druckpreise bedeuten wird, denn man muß immer beachten, daß nicht nur unter der beschränkten Zahl der der Tarifgemeinschaft noch fernstehenden Firmen die Schleuderer zu suchen sind, sondern daß erfahrungsgemäß auch so manche Firma, die zwar tariflich entlohnt, aber die Betriebskosten nicht in ihrer wahren Höhe einschätzt und die Arbeit des Besitzers nicht in Anschlag bringt, dazu zu zählen ist. Daß infolge dieser Tatsache in den letzten Jahren nicht mehr Zusammenbrüche erfolgt sind, ist ausschließlich dem regen Geschäftsgang zuzuschreiben, der die auf so unsicheren Füßen stehenden Firmen noch zu halten vermochte. Aber darüber kann kein Zweifel sein, man hat es nicht verstanden, die günstige Konjunktur voll auszunutzen, und man hat es bisher unterlassen, für kommende schlechtere Zeiten vorzubauen.

Wenngleich nun auch bei zu plötzlicher Preissteigerung der Bezug aus dem Ausland in unserem Gewerbe nicht zu befürchten wäre, so ist doch immer die Gefahr vorhanden, daß das Publikum seinen Bedarf an Drucksachen, namentlich an Akzidenzen, einschränkt oder auf anderem polygraphischem Wege herstellen läßt. Daneben ist auch die Einrichtung eigener kleiner Druckereien seitens der Behörden oder auch industrieller Großbetriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs zu befürchten; haben doch heute sogar schon größere Ozeandampfer ihre eigenen Druckereien an Bord! Ebenso würde möglicherweise die Konkurrenz der Gefängnisdruckereien, über die schon jetzt lebhaft geklagt wird, eine weitere Steigerung erfahren. Dies alles könnte ebensowenig im Interesse der Prinzipale wie in dem der Gehilfen, deren Arbeitslosenziffer bei beschränktem Drucksachenbedarf steigen würde, gelegen sein.

Es wäre nach alledem bedenklich, wenn man die Preise nun überall, auch dort, wo sie bisher erheblich niedriger waren, mit einem Ruck auf die Höhe, die sich aus den Einheitssätzen des Preistarifs ergeben würde, emporschnellen ließe. Rom ist eben nicht an einem Tage zu erbauen. Es sind dementsprechend auch Übergangsbestimmungen, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen und auf Vermeidung jeglicher Härte Bedacht nehmen, auf der vorerwähnten Hauptversammlung des Prinzipalvereins genehmigt worden. Im Verkehr mit den bisherigen Kunden dürfen danach die alten Sätze noch in Geltung bleiben bis zum Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist. Wo es sich dagegen um die Gewinnung neuer Aufträge handelt, sollen die Sätze des Tarifs sofort Platz greifen. Es ist mit dieser Bestimmung eine wirksame Abwehr der unlauteren Konkurrenz ermöglicht, wie ja überhaupt der Besitzstand und Kundenkreis jedes gutgewillten Einzelnen nach Möglichkeit erhalten bleiben soll. Einen überall und unbedingt gleichen Geschäftsaufschlag auf die Arbeitslöhne will und kann ja auch der Preistarif nicht fordern; immer werden individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen sein, mögen diese nun technischer oder persönlicher Natur sein oder sonstwie in Erscheinung treten. Einen vortrefflichen Wegweiser aber bietet der Preistarif für die Verhandlungen der Ehrengerichte jedenfalls; man hat sich jetzt einen Maßstab geschaffen, mit dessen Hilfe man genauer und sicherer als früher zu beurteilen vermag, was Schleuderkonkurrenz ist und was nicht, denn über diesen Begriff gingen bisher die Meinungen mitunter recht weit auseinander. — Um das durch den Preistarif geschaffene Werk nicht in seiner jetzigen Form erstarren zu lassen, sondern um es den stetig sich ändernden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend fortgesetzt in Fluß zu erhalten, es zu ergänzen und zu vervollkommnen, namentlich aber, um für die Durchführung des Preistarifs Sorge zu tragen, ist neuerdings am Sitze des Vereinsvorstandes, in Leipzig, ein Berechnungsamt, bestehend aus 5—7 Prinzipalen, errichtet worden, das zugleich als Zentralstelle für die bereits von einzelnen Bezirksvereinen geschaffenen Berechnungsstellen dienen soll.

Um einen synoptischen Überblick über den Zuständigkeitsbereich der erwähnten vier verschiedenen Arten kollegialisch zusammengesetzter Organe, die der Druckpreisberechnung dienen, zu ermöglichen, lassen wir an dieser Stelle eine diesbezügliche

Zusammenstellung folgen, die einem vom Buchdruckerverein in seinem Organ, der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« 19. Jahrg. Nr. 42, 1907, veröffentlichten Artikel entnommen ist:

»I. Das Berechnungsamt in Leipzig ist zuständig und anzurufen:

a) als Auskunftsstelle und erste Instanz in Preisberechnungsangelegenheiten von allen Kollegen, mit Ausnahme derjenigen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht;

b) als Berufungsinstanz von denjenigen Kollegen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht, gegen die Entscheide der letzteren;

c) von allen Kollegen in Fällen von Unterbietungen, wo der Unterbietende nicht bekannt ist und es darauf ankommt, ungerechtfertigten Preisunterbietungen eine autoritative und sachgemäße Berechnung gegenüberzustellen, um die Auftraggeber von der Angemessenheit der Preise überzeugen zu können.

II. Die örtlichen Berechnungsstellen — zurzeit bestehen solche unseres Wissens in Hannover, Leipzig, München und Stuttgart — sind zuständig und anzurufen:
als Auskunftsstelle und erste Instanz in Preisberechnungsangelegenheiten von denjenigen Kollegen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht. Berufungsinstanz gegen der letzteren Entscheide ist das Berechnungsamt in Leipzig.

III. Die Ehren- und Schiedsgerichte sind zuständig und anzurufen:

a) in Gewerbsangelegenheiten überhaupt, in denen ein Schiedsentscheid gewünscht wird oder erforderlich ist;

b) in denjenigen Unterbietungsfällen, in denen der Unterbietende bekannt ist und vor eine ehrengerichtliche Instanz gefordert werden kann.

IV. Die tariflichen Ehrengerichte sind zuständig für alle unzweifelhaft nachgewiesenen Fälle von grober Schleuderkonkurrenz und Gewerbsschädigung, nachdem die gegebenen Instanzen des Deutschen Buchdruckervereins erfolglos erschöpft sind. Sie fällen nur einen Entscheid über

Schuldig oder Nichtschuldig und geben dann die ihnen zur Entscheidung vorgelegte Sache an das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zur weiteren Veranlassung ab.

Die tariflichen Ehrengerichte können also von einzelnen Kollegen oder einzelnen Vereinsmitgliedern nicht sofort angerufen werden, sondern diese haben sich mit ihren Beschwerden über Schleuderkonkurrenz zunächst an die Instanzen des Deutschen Buchdruckervereins bezw. die Ehren- und Schiedsgerichte zu wenden.«

Mit wie weittragenden Folgen die Entscheidungen der Ehrengerichte bezw. des Tarifamtes verbunden sein können, erkennt man erst, wenn man bedenkt, daß im äußersten Falle auf Ausschluß des Beklagten aus dem Prinzipalverein erkannt werden muß; dies aber würde zur Folge haben, daß gemäß § 4 b des Organisationsvertrages kein einer der anerkannten Organisationen angehöriger Gehilfe mehr bei ihm Stellung annehmen darf, falls er nicht mit Verlust aller auf Grund seiner Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung aus seiner Organisation ausgeschlossen werden und seine Tariftreue und alle damit verbundenen Rechte einbüßen will. Weiterhin werden die bei dem betreffenden Prinzipal in Kondition stehenden organisierten Gehilfen, gedrängt von ihren Kollegen, nach und nach ihre Stellung kündigen. Längere Arbeitslosigkeit oder sonstige Schwierigkeiten hätten sie in solchem Falle kaum zu befürchten, denn sie würden gemäß § 19 der Bestimmungen für die Arbeitsnachweise außer der Reihe und zwar in erster Linie wieder untergebracht werden als durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos gewordene Gehilfen. Das Geschäft des betreffenden Prinzipals aber bekommt die Schwindsucht: die alten Gehilfen gehen, neue kommen nicht mehr. Ihm bleibt nichts anderes übrig, als sich fortan, so gut oder so schlecht es geht, mit nichtorganisierten Gehilfen weiter zu helfen, die gewöhnlich nicht gerade die tüchtigsten Arbeiter und schon jetzt überhaupt nur noch in sehr beschränkter Zahl vorhanden sind. Besser täte er in seinem Falle wahrscheinlich, sich vom Geschäfte ganz zurückzuziehen. Diese, gewissermaßen als wirtschaftliches Todesurteil zu bezeichnende Strafe wäre die schwerste, mit der die Tarifgemeinschaft die Durchführung der von ihr gesetzten Normen erzwingen könnte. Sie wird wohl nur im äußersten Falle in Anwendung gebracht werden, denn bei genauerer Prüfung des Tatbestandes sieht hier das Auge

des Juristen bereits im Hintergrunde, wenn auch noch etwas verschleiert, als drohende Schreckgespenster die §§ 826 BGB., 153 RGO. u. a. auftauchen.

Ob nun aber diese äußersten Konsequenzen gezogen werden oder nicht, der Hauptvorteil ist darin zu erblicken, daß die Ehrengerichte und der Druckpreistarif überhaupt geschaffen sind und daß damit endlich ernstlich versucht wird, gemeinsam und energisch gegen die Schleuderkonkurrenz vorzugehen. In keinem anderen Organ aber tritt die durch die Tarifgemeinschaft veränderte wirtschaftliche Frontstellung im Buchdruckgewerbe so klar zutage wie hier in den Ehrengerichten: hier kämpfen nicht mehr wie anderswo die Gesamtheiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gegeneinander, sondern in Verfolgung gemeinsamer Interessen Schulter an Schulter die tariftreuen Prinzipale und Gehilfen gegen die tarifuntreuen und die Schleuderkonkurrenz. Der gemeinsame Feind, der den Prinzipalen als Preisdrücker, den Gehilfen als Lohndrücker entgegentritt, hat beide zusammengeführt.

Um diese Tatsache durch ein im ersten Augenblick merkwürdig anmutendes Beispiel zu veranschaulichen, sei hinzugefügt, daß eine Gehilfenkommission, welche den Entwurf des Preistarifs zu begutachten und an seiner redaktionellen Zusammenstellung mitzuwirken hatte, ihn einstimmig billigte mit dem Bemerken, daß nach ihrem Dafürhalten die Preise eher zu bescheiden als zu hoch angesetzt seien.

* * *

Für den Theoretiker ist es von besonderem Interesse, festzustellen, daß der Buchdruckerverein auf seiner letzten Hauptversammlung mit der Annahme des Preistarifes und der Verpflichtung seiner Mitglieder auf denselben seinen bisherigen Charakter als bloßer Arbeitgeberverband verändert hat und, ohne sich dessen bewußt zu sein, zu einer »auf freier Vereinbarung zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes beruhenden Vereinigung von Unternehmern derselben Art«, zu einem Kartell geworden ist, und zwar mit seinen 4083 Mitgliedern nicht nur zu einem der größten Kartelle in Deutschland, sondern zu einem der größten in der Welt.[1] Natürlich ist er nur ein

[1] Uns ist als mitgliederreicheres unter den zahlreichen Kartellen Deutschlands nur die Spirituszentrale bekannt.

Kartell in seiner losesten Form, ein »Preiskartell niederer Ordnung«, d. h. ein Kartell, das in einfacher Beschränkung des Unternehmers bei der Preisfeststellung besteht. Das Vorhandensein dieses den Buchdruckerverein zum Kartell stempelnden Merkmals läßt sich nun aber nicht ableugnen, und wir können es nur als eine Spitzfindigkeit ansehen, wenn man sich in seiner durch nichts begründeten Scheu, das Kind beim rechten Namen zu nennen, in den Versammlungen der Kreis- und Bezirksvereine auseinanderzusetzen bemüht, daß die Fetssetzung des Preistarifs nichts zu tun habe mit dem Kartellgedanken, der darin bestehe, »durch Zusammenschluß den Drucksachenverbrauchern um des bloßen materiellen Gewinnes willen hohe Preise aufzuzwingen«. Daß der Preistarif einen mehr defensiven Charakter trägt, indem er »dem Abwärtsgleiten des Gewerbes auf seiner materiellen Grundlage vorbeugen und die geschäftliche Moral vertiefen und festigen soll«, vermag doch schließlich auch nichts daran zu ändern, daß er dies eben nur erreichen kann, indem er den Drucksachenverbrauchern einen Preis von bestimmter Höhe »aufzwingt«.

Der Buchdruckerverein selbst als Zentralverband der Buchdruckereibesitzer ganz Deutschlands wird zwar, wenigstens für absehbare Zeit, nur ein solches Kartell niederer Ordnung bleiben, wohl aber zeigen bereits einige Orts- und Bezirksvereine die Tendenz, sich zu Kartellen höherer Ordnung zu Verteilungskartellen zu entwickeln, indem sie die eingegangenen größeren Aufträge unter die am Orte befindlichen Druckereien verteilen. Dies geschieht namentlich, um sich gegen die Submissionen und die Vergebung der städtischen Druckarbeiten an den billigsten zu wehren. So lesen wir in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«, 19. Jahrg. Nr. 13 vom 28. März 1907:

> »Die Vergebung der städtischen Druckarbeiten in Heilbronn ist zwischen den städtischen Behörden und dem Bezirksverein in der folgenden Weise vereinbart worden: bei einem öffentlichen Ausschreiben reicht nur der Vorsitzende des Bezirksvereins in dessen Namen ein Angebot ein. Er erhält die Zuteilung unter seiner persönlichen Verantwortung, d. h. die städtische Verwaltung hält sich im Falle einer Beanstandung nur an ihn. Die ausgeschriebenen Druckarbeiten werden sodann vom Vorsitzenden unter die dem Verein angehörigen Druckereien gleichmäßig verteilt, wobei auf die

Leistungsfähigkeit und Einrichtung der einzelnen Druckereien gebührend Rücksicht genommen wird. Alle Drucksachen werden mit der Rechnung an den Vorsitzenden abgeliefert, worauf dieser die Arbeiten an die Stadtverwaltung weitergibt und monatlich mit letzterer verrechnet. Sobald die Stadtkasse bezahlt, werden die Beträge mit den einzelnen Firmen verrechnet, unter Abzug von 5 Prozent für die Mühewaltung der Verteilung, Berechnung, Auslagen usw. Eine dreigliedrige Kommission untersucht in vierteljährlichen Zeiträumen, ob die Verteilung eine richtige ist.«

Es fehlt hier nur noch, daß die einmal geschaffene Zentralstelle auch die Bestellungen der übrigen Auftraggeber entgegennimmt, und das Auftragverteilungskartell wäre fertig. Sollte man in Zukunft auch in größeren Druckorten in dieser Weise vorgehen, so würde damit wohl eine fortgesetzte Spezialisierung der einzelnen Betriebe auf bestimmte Arten von Druckarbeiten Hand in Hand gehen müssen, und sollte diese Art von Zusammenschlüssen sich erst bei verbesserter Verkehrstechnik von den Orts- und Bezirksvereinen auch auf die weitere Gebiete umfassenden Kreisvereine ausdehnen, so würde damit allerdings der Untergang der Kleinbetriebe, die dann bei der Auftragsverteilung schwerlich noch alle berücksichtigt werden könnten, unvermeidlich geworden sein. Damit hat es aber doch noch recht gute Weile.

* * *

Die übrigen Bestimmungen des Organisationsvertrages treten an Bedeutung hinter den voraufgegangenen zurück; sie korrespondieren entweder mit dem Lohntarif, indem sie die Garantie der vertragschließenden Verbände für Einführung und Einhaltung aller dort festgelegten Bestimmungen besonders zum Ausdruck bringen, oder sie legen bisher tatsächlich schon längst bestehende Verhältnisse formell und satzungsgemäß fest: so sollen z. B. in Zukunft Mitglieder sämtlicher tariflicher Körperschaften nur noch Angehörige der vertragschließenden Vereine sein können. Ferner wird die Überwachung des Lehrlingswesens, insbesondere der Einhaltung der tariflichen Lehrlingsskalen, den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch später zu bestimmenden tariflichen Körperschaften überwiesen.

Besonderer Erwähnung verdient zum Schluß, daß der Organisationsvertrag auf zehn Jahre, also für zwei Tarifperioden, abgeschlossen ist und demnach erst am 31. Dezember 1916 abläuft. Allerdings findet, falls nach fünf Jahren eine Verständigung über die dann vorliegenden Abänderungsanträge zum Lohntarif nicht zustande kommen sollte, wie der Tarif selbst, so auch der Organisationsvertrag nach Verlauf eines weiteren Jahres bereits sein Ende; aber wir glauben, zwei Verträge zu lösen ist schwerer als einen, und ein doppeltes Band hält fester.

IV. Kapitel.

Überblick über die heutige Sachlage.

Überblicken wir nach den Darlegungen der vorangegangenen Kapitel die Neugestaltung, welche sich in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker vollzogen hat, so müssen wir gestehen, daß der Vorsprung, den die Buchdrucker in Deutschland von jeher vor den übrigen Gewerben in sozialpolitischer Hinsicht gehabt haben, sich jetzt noch bedeutend vergrößert hat. Sie sind in der Ausbildung des kollektiven Arbeitsvertrags am weitesten vorwärts geschritten, und zwar nicht nur am weitesten in Deutschland, sondern am weitesten in der Welt, denn die drei Momente, die wir für die typischen Kennzeichen höchster Entwicklung halten, die allgemeine Geltung der Tarifgemeinschaft nicht nur in einem lokal eng begrenzten Gebiet, sondern im ganzen Reiche, ferner der ausschließliche Verbandsverkehr, endlich die Schadenersatzhaftung der beiderseitigen Organisationen, finden in einem Gewerbe vereinigt selbst in den klassischen Ländern des kollektiven Arbeitsvertrages, England und Australien, nicht ihresgleichen.[1]

---

[1] Nationale, d. h. für ganz Deutschland gültige Tarifgemeinschaften bestehen unseres Wissens neben der der Buchdrucker in Deutschland jetzt nur fünf: die der Chemigraphen und Kupferdrucker, die der Lichtdrucker, die der Buchdruckereihilfsarbeiter (alle drei der Buchdruckertarifgemeinschaft in ihrem äußeren Aufbau durchaus nachgebildet), ferner die der Notenstecher und die der Krankenkassen-Angestellten.

Den ausschließlichen Verbandsverkehr hat in Deutschland sonst nur die vorerwähnte kleine Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker seit 1904 bei sich eingeführt. Die Nichtorganisierte ausschließenden Vereinbarungen, die einige Jahre zwischen Arbeitgebern und -nehmern der verschiedenen Metallschlägerbranchen bestanden, lassen sich hier kaum zum Vergleich heranziehen, da sie auf ganz anderen Grundlagen beruhten und anderen Zwecken dienten: es handelte sich

Merkwürdig ist es, zu beobachten, in wie vielen Punkten doch diese, man kann wohl sagen, modernste gewerbliche Entwicklung sich äußerlich der alten Zunftverfassung wieder nähert. Denn zunftgemäß sind die Lohntaxen, die Preistaxen, die Lehrlingsskalen, die Beschränkung der Neugründungen, die Verschließung des Gewerbes gegenüber nicht ordnungsgemäß Ausgebildeten (besonders an den Setzmaschinen); zunftgemäß ist der Zusammenschluß der tariftreuen, bald in noch engerem Kreise der organisierten Arbeitgeber und -nehmer gegen die tarifuntreuen bezw. nichtorganisierten (früher »Bönhasen«); zunftgemäß ist ferner der Ausschluß der Schleuderer aus dieser Gemeinschaft; sie sind die »gescholtenen Meister« der Zunftzeit, bei denen kein Geselle in Arbeit treten darf, falls er nicht auch gescholten werden will; durchaus zunftgemäß sind endlich auch die genauen Bestimmungen darüber, welche Arbeiten dieser, welche jener Arbeiterkategorie zuzuteilen sind, wie dies besonders scharf hervortritt in der genauen

---

dort um Allianzen zwischen in ihrer sozialen Stellung kaum unterschiedenen Kleinmeistern und Gesellen, die auf Minimalpreiskonventionen beruhten und sich einerseits gegen die Ausbeutung kaufmännischer Zwischenhändler richteten, andererseits den Zweck hatten, weiteren Zugang zum Gewerbe fernzuhalten und die Überproduktion einzudämmen. Auch hatten sie stets nur für ein eng begrenztes Gebiet Bedeutung. (Ausführliche Darstellung bei F. Imle, a. a. O. S. 111—150.) Ähnlich sind die Vereinigungen in der Solinger und Remscheider Stahlwarenindustrie zu beurteilen. Außerhalb Deutschlands sind derartige organisationsmonopolistische Vereinigungen namentlich in England und Amerika unter dem Namen »Trades Alliances« bekannt geworden, deren erste 1890 von dem Metallbettstellenfabrikanten E. J. Smith in Birmingham begründet wurde. (Ausführliche Darstellung seiner Bestrebungen in seinem Buche The New Trades Combination Movement, London 1899; ferner bei Prof. R. Liefmann in Conrads Jahrb. Bd. 75, 1900; Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900, S. 686 ff., und Webb, a. a. O. II S. 115 ff.) Diese Allianzen gingen noch einen Schritt weiter, indem sie den Arbeitern Beteiligung an der Steigerung des Kartellgewinns oder der Produktionspreise einräumten. Daß ihnen auch hierin unsere Buchdrucker noch folgen sollten, glauben wir nicht, denn wir halten aus verschiedenen Gründen, die wir hier nicht im einzelnen ausführen wollen, die Grundlagen hierfür im Buchdruckgewerbe für nicht gegeben. Die englischen Allianzen, die übrigens immer nur auf ein sehr enges Gebiet begrenzt blieben, haben sich unseres Wissens in neuerer Zeit größerenteils wieder aufgelöst.

Die korporative Schadenersatzhaftung endlich ist in Deutschland den Berufsvereinen anderer Gewerbe überhaupt noch nicht diskutabel erschienen. Dagegen ist sie für alle Berufskorporationen zwangsweise festgelegt in den Arbeitsgesetzgebungen von Neu-Seeland (1896), West-Australien (1900) und Neu-Süd-Wales (1901).

Abgrenzung der Arbeiten, die ausschließlich den Maschinenmeistern und Druckern zukommen, von denen, welche nur Hilfsarbeiter zu verrichten haben.

Es ist sonderbar, mit welcher Entrüstung sich Prinzipale sowohl wie Gehilfen gegen diese Vergleiche zu wehren pflegen, gleich als wenn es eine Schmach sei, zunftähnliche Einrichtungen, wenn sie am Platze sind, wieder einzuführen. Nicht diese an sich, sondern das gewaltsame »zünftlerische« Festhalten an den für eine frühere Zeit geschaffenen starren Formen ist bekämpfenswert. Weiß man aber die Elastizität dieser Formen zu wahren und den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen, so sehen wir den Grund nicht, warum der bloße Vergleich mit der Zunft ohne weiteres einen Tadel für die bedeuten sollte, welche die Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe tatsächlich in vielen Punkten zunftähnlich, aber dennoch durchaus zeitgemäß neugeregelt haben. Man sieht eben auch hier wieder, die unbedingte individualistische Gewerbefreiheit hat die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht voll befriedigt, und die Gewerbetreibenden legen sich aus eigenem Antrieb wieder wie zur Zunftzeit gewisse Beschränkungen auf, um nach Möglichkeit schädliche Elemente ihrem Gewerbe fernzuhalten; aber wie uns scheint, tun sie dies hier in zweckmäßigerer Weise, als es etwa durch unsere Innungsgesetzgebung geschieht. Bisher wenigstens hat sich die tarifliche Arbeitsverfassung im Buchdruckgewerbe, an deren ursprünglichem Zustandekommen wohl doch die Gehilfen größeren Anteil und größeres Interesse hatten, für beide Teile recht gut bewährt, denn daß sie auch den Prinzipalen keinen wirtschaftlichen Schaden bisher gebracht hat und noch weniger in Zukunft bringen wird, wird uns wohl jeder nach den Darlegungen des vorigen Kapitels zugeben. Das Gewerbe wird sowohl als solches gehoben wie auch für beide Teile einträglicher werden, wenn man fortfährt, die zwischen beiden Parteien bestehenden Gegensätze gegenüber dem gemeinsamen Interesse auf das denkbar geringste Maß herabzumindern und sich weiterhin zusammenfindet im Kampfe gegen die Schleuderkonkurrenz und — das Publikum. Letzteres dürfte allerdings weniger erfreulich erscheinen; gleichwohl aber nehmen unseres Erachtens diejenigen Unternehmer einen auch ethisch höheren Standpunkt ein, welche ihre gesteigerten Produktionskosten lieber durch Preiserhöhungen vom Publikum herauszuwirtschaften suchen, als die, welche sich

ihren Gewinn durch Lohnreduktionen zum Schaden ihrer Arbeiter zu erhalten trachten. —

Nach alledem liegt es nahe, die Frage zu stellen: Wie kommt es wohl, daß sich in anderen Gewerben die diesbezüglichen Verhältnisse noch längst nicht so weit entwickelt haben wie bei den Buchdruckern?

Man hat die Antwort hierauf verschiedentlich in der in allen Druckereien ziemlich gleichartig sein sollenden Technik gesucht. Aber die einseitige Betonung dieses Faktors erinnert stark an die materialistische Geschichtsauffassung. Die Technik ist zwar nicht zu übersehen, aber sie ist doch nur ein Faktor von vielen, denn wäre sie es allein gewesen, die bis heute die Entwicklung im Buchdruckgewerbe so weit vorwärts getrieben hat, so hätte so manches andere Gewerbe, in dem die Technik und die herzustellenden Produkte noch viel gleichartiger sind, längst schon den Standpunkt erreichen müssen, auf dem die Buchdrucker sich heute befinden. Übrigens wird auch ein nur flüchtiges Durchblättern des Lohntarifs einen jeden Laien schon davon zu überzeugen vermögen, daß gar so gleichartig die Technik bei den Buchdruckern doch auch nicht ist, daß die scheinbar so einfache Arbeit eines Handsetzers mitunter in recht vielgestaltiger und verwickelter Form sich vollziehen kann. Geht man dann von den Setzern erst weiter zu den Druckern, zu den Stereotypeuren und Galvanoplastikern usw., so kann von gleichartiger Technik kaum noch die Rede sein. Da muß man doch schließlich zugeben, daß die Technik allein die heutige Sachlage nicht zu begründen vermag.

Ein schon wichtigerer Grund scheint uns darin zu liegen, daß man es im Buchdrucker mit einem hochqualifizierten und intelligenten Arbeiter zu tun hat, der auf seine Arbeit ein Monopol hat und durch Angehörige anderer Berufe auch nicht einmal vorübergehend ersetzt werden kann.

Den Hauptgrund aber sehen wir in der historischen Entwicklung des Gewerbes selbst im vergangenen Jahrhundert. Es ist schon an anderer Stelle gesagt worden, daß die Industrialisierung bei den Buchdruckern verhältnismäßig langsam vorwärts geschritten ist; die Epoche des manchesterlichen Individualismus vermochte sie nie bis in die untersten Schichten des Proletariats

hinabzudrücken, aus denen die Arbeiter anderer Industrien sich erst in neuerer Zeit wieder emporheben. Die Idee der Zusammengehörigkeit konnte sich unter den Buchdruckern nach Aufhebung der Zünfte erhalten, bis sie sich 1866 von neuem in ihrem Verband zusammenschlossen, der sich von Anfang an auf einen durchaus realpolitischen Boden stellte und davon bis heute im allgemeinen nicht abgewichen ist, ein Umstand, der den Prinzipalen die Unterhandlungen natürlich wesentlich erleichtert. Diese letztere Tatsache sollte man sich hüten, zu unterschätzen; sie beweist, wie falsch das Vorurteil ist, daß an der sozialpolitischen Rückständigkeit anderer Industrien allein die Unternehmer die Schuld trügen. Peccatur intra muros et extra. Im Buchdruckgewerbe hat die vierzigjährige gemeinsame Arbeit die maßgebenden Persönlichkeiten auf beiden Seiten gelehrt, daß sich Arbeitskämpfe und alle in ihrem Gefolge auftretenden Gehässigkeiten und persönlichen Verfeindungen fast immer zu beiderseitigem Vorteil vermeiden lassen, wenn auf beiden Seiten der ehrliche Wille zur Einigung vorhanden ist, auf übertriebene Forderungen von vornherein verzichtet wird und die Persönlichkeiten der Unterhändler die Durchführung und Einhaltung des Vereinbarten seitens der hinter ihnen stehenden Massen ihrer Auftraggeber verbürgen. Namentlich das letztgenannte, so oft übersehene Moment wollen wir besonders betonen. Auch dieses Erfordernis schreitet mit dem ständigen Wachstum der beiden maßgebenden Organisationen seiner gänzlichen Erfüllung entgegen. Erst nachdem die beiden Vereine so stark angewachsen waren, daß sie das Feld beherrschten, war es möglich, solche Bindungen, fast möchten wir sagen, Verbündungen abzuschließen, wie sie im Organisationsvertrage zum Ausdruck gekommen sind. Die Gewißheit erst, daß die überwiegenden Mehrheiten der Prinzipale und Gehilfen sich in ihren Reihen vereinigen und daß unter diesen die unterhandelnden Persönlichkeiten unbedingte Autorität genießen und ihr Wille genügende Bürgschaft für die Durchführung des Vereinbarten ist, konnte zu dem letzten im vorigen Jahre getanen Schritte führen. Unsere Studien haben uns gelehrt, einen wie gewaltigen Einfluß doch einige wenige kraftvolle Persönlichkeiten auf die hinter ihnen stehenden Massen auszuüben vermögen, daß es einem halben Dutzend energischer Männer möglich ist, die Arbeitsverhältnisse eines ganzen Gewerbes nach ihrem Sinn zu regeln und in geordnete Bahnen zu lenken.

Auch im vorigen Herbst nach Abschluß der Tarifverhandlungen zeigte sich dies wieder. Die Energie, mit welcher die Gehilfenführer der nach der Bekanntmachung der neuen Bestimmungen in ihrem Lager allenthalben ausbrechenden Opposition entgegentraten, hat auch auf der Prinzipalsseite einmütige Anerkennung gefunden. Gehetzt von den bekannten Parteiorganen, die von je den Buchdruckern, die »im Stehkragen zur Arbeit gehen«, nicht günstig gesinnt waren, erkannten zunächst die meisten Mitgliedschaften des Verbandes nach Verkündigung des neuen Lohntarifs auf »Ablehnung« und verlangten stürmisch nach Einberufung einer »Außerordentlichen Generalversammlung«, die den Tarif natürlich verwerfen sollte. Aber abgesehen davon, daß eine solche Handlungsweise tarifwidrig gewesen wäre, da der Paragraph 97 klar ausspricht, daß der abgeschlossene Tarif bis 31. Dezember 1911 zu gelten habe und außerdem auch eine vorherige Generalversammlung des Verbandes die Gehilfenvertreter zu bindenden Vereinbarungen ermächtigt hatte, wußten diese Gehilfenvertreter recht wohl, daß in einem etwa noch ausbrechenden Kampfe der Verband seine sieben Millionen wahrscheinlich nur nutzlos zu Markte getragen hätte, denn die Prinzipale waren jetzt wohl gerüstet, da sie teilweise den Streik sogar mit Bestimmtheit erwartet hatten. Mit bewunderungswerter Gleichmütigkeit brachte nun der wöchentlich dreimal erscheinende »Korrespondent« im Oktober und November vorigen Jahres unter der stets gleichen Überschrift »Zur Situation« seine Leitartikel, in welchen er die Mitgliedschaften, welche angenommen und die, welche abgelehnt hatten, von Nummer zu Nummer mit Seelenruhe gegenüberstellte. Jedesmal konnte er von der ablehnenden Seite mit einigen humorvollen Bemerkungen verschiedene Mitgliedschaften zur annehmenden Seite hinübersetzen, zu deren Gunsten sich die Wage immer mehr neigte. Großen Einfluß hatte es, daß verhältnismäßig schnell die ehemals radikalste zweitgrößte Mitgliedschaft Leipzig den Tarif anerkannte. Schließlich blieb auf der ablehnenden Seite nur noch die größte Mitgliedschaft Berlin allein zurück, die schon seit langem ihre eigene Flöte zu spielen gewohnt ist und sich erst nach sehr langem Sträuben dazu entschließen konnte, dem allgemeinen Beispiele zu folgen und ebenfalls den Tarif anzuerkennen.

Somit sind die von der Gehilfenseite zuerst mit großer Heftigkeit auf die neue Sachlage gerichteten Angriffe jetzt gänzlich

verstummt. Nur einige sozialistische Parteidruckereien fühlen sich noch nicht recht wohl bei dem Gedanken an die merkwürdige der Komik nicht entbehrende Lage, in die sie jetzt geraten sind, daß sie nämlich bis 1. Januar 1909 einem Unternehmerverband beigetreten sein müssen, falls sie alsdann nicht von dem »sozialdemokratischen« Gehilfenverband boykottiert werden wollen. Aber es wird kaum ein anderer Ausweg für sie übrig bleiben. Auch fanden wir bereits in dem letzten Mitgliederverzeichnis des Prinzipalvereins 16 sozialistische und Gewerkschaftsdruckereien angegeben; wahrscheinlich werden es noch viel mehr sein, doch ist uns nicht die Firmenbezeichnung jeder einzelnen bekannt.

Auf der Prinzipalsseite hatte man allerdings auch dies und jenes an dem neuen Tarife auszusetzen, doch nahm man ihn hier im allgemeinen viel bereitwilliger auf. Nur zur Bekämpfung des »Organisationszwanges« bildete sich ein »Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe«, der mit Denkschriften und Broschüren die Prinzipalität und das Publikum gegen die durch den Organisationsvertrag geschaffene Lage einzunehmen sucht, indem er in der Durchführung des § 4 eine Auslieferung des ganzen Gewerbes an die Sozialdemokratie sieht, deren Zensur in Zukunft jedes Buch werde passieren müssen, ehe es die Druckerei verläßt. Wir haben bereits ausgeführt, daß wir alle Bedenken in dieser Richtung für durchaus unbegründet halten. Seine Agitation richtet der Arbeitgeberverband formell zwar nur gegen den Organisationsvertrag, doch spielen in ihm auch notorische Gegner der Tarifgemeinschaft als solcher eine führende Rolle. Die Zahl der dem Arbeitgeberverband angeschlossenen Buchdruckereibesitzer, deren Namen ängstlich geheim gehalten werden, beträgt nach seinen eigenen letzten Angaben 143, die insgesamt rund 2000 Personen beschäftigen sollen. In Anbetracht dieser sehr geringen Mitgliederzahl, die noch dazu eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen sein wird, wird der Arbeitgeberverband zunächst kaum größeren Einfluß ausüben können; möglich wäre es zwar, daß er, wenn in einem Jahr der § 4 praktisch wird, noch einmal stärker hervortritt. —

Der jetzige Zustand scheint uns gesichert. Man wird die Worte des »Korrespondent« unterschreiben können: »Wir sind von einer Politik des Waffenstillstandes zu einer Politik der Ver-

ständigung gekommen.« Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker hat es verstanden, sich aus eigener Kraft ohne Staatshilfe auf feste Füße zu stellen. Ob nun in baldiger Zeit ein neuer Gesetzentwurf den Berufsvereinen Rechtsfähigkeit verleihen wird oder nicht, kann ihr, nachdem sie sich selbst ihre Gesetze gegeben hat, gleich sein. Auch die ordentlichen Gerichte kann sie entbehren, denn sie hat ihre eigenen und ist damit bisher recht gut ausgekommen. Nun ist es zwar unbestreitbar, daß mit den Paragraphen des Organisationsvertrages einigen wenigen Persönlichkeiten eine gewaltige Macht über das ganze Gewerbe beigelegt worden ist; es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die äußersten Konsequenzen des § 4 und die Praxis der »Ehrengerichte« zu Maßnahmen führen könnten, die das B.G.B. als »Verstoß gegen die guten Sitten« bezeichnet. Aber man kann demgegenüber das Vertrauen zu den leitenden Persönlichkeiten im Tarifamt haben, daß sie sich ihrer Verantwortung voll bewußt sind und mit der in ihre Hände gelegten Gewalt kein Mißbrauch getrieben werden wird. Nach unserem Dafürhalten sollte jedenfalls die Staatsgewalt dem Noli turbare circulos meos, das ihr von allen Seiten aus der Tarifgemeinschaft entgegentönt, Rechnung tragen; denn ein Eingreifen in den neu geschaffenen Zustand, wie es der Arbeitgeberverband verlangt, würde die ganze Tarifgemeinschaft in ihren Grundfesten erschüttern müssen. Die Vergangenheit hat zur Genüge gelehrt, daß ohne strengste Disziplin und unbedingte Autorität der Organisationen das ganze System mit Naturnotwendigkeit zusammenbrechen und in den anarchischen Zustand der achtziger und neunziger Jahre zurückverfallen müßte. Es wäre bedauerlich, wenn von neuem der Erisapfel von dieser Seite zwischen die beiden Parteien geworfen würde, denen es jetzt endlich nach jahrzehntelangem Ringen gelungen ist, ihr wechselseitiges Verhältnis in einer Weise zu regeln, daß eine gedeihliche Weiterentwicklung des Gewerbes auf fester Grundlage gewährleistet scheint. —

Wenn man bedenkt, daß die Verhältnisse, die sich jetzt im Buchdruckergewerbe herausgebildet haben, mit der Zeit wohl auch mutatis mutandis sich auf andere Gewerbe ausdehnen werden, so bilden sowohl die Entstehung der Buchdruckertarifgemeinschaft

an sich, wie auch insbesondere die Neuerungen, die sich in ihr letzthin vollzogen haben, einen Triumph für unsere nationalökonomische Wissenschaft historisch-empirischer Richtung und zugleich einen Beweis für ihre Berechtigung und ihren praktischen Wert; sehen wir im Buchdruckergewerbe doch jetzt fast alle hierauf bezüglichen Ideen der sogenannten Kathedersozialisten verwirklicht, die noch in den siebziger Jahren allgemein als Utopismus verlacht und verspottet wurden. Wir glauben nicht, daß die führenden Geister der Tarifgemeinschaft jenen Theoretikern zu Gefallen auf ihrem Wege vorwärtsgeschritten sind, und wir bezweifeln, ob sie sich überhaupt bei ihrem Handeln der Übereinstimmung mit diesen bewußt waren, aber der Erfolg hat wiederum bewiesen, daß der Mann der Praxis zwar im Einzelfalle den rechten Augenblick am besten zu erfassen und den nächsten Schritt am richtigsten zu beurteilen weiß, daß der auf höherer Warte stehende Mann der Wissenschaft jedoch ein weiteres Gebiet zu überblicken vermag und sein Auge mit größerer Klarheit erkennt, zu welchem Ende der Weg führt, auf dem der Praktiker Schritt für Schritt langsam vorwärts schreitet.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe

Dargestellt von der

Großherzoglichen Fabrikinspektorin **Dr. Marie Baum.**

Bericht

erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern und herausgegeben von der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion.

——— Preis 1.80 M. ———

Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds.

Eine sozialökonomische Untersuchung von

Dr. Heinrich Feurstein.

——— Preis 3 M. ———

Das Mühlengewerbe in Baden und in der Rheinpfalz

Von

Dr. Max Fromm.

——— Preis 3.60 M. ———

Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe

Dargestellt von dem

Großherzoglichen Fabrikinspektor **Dr. Fuchs.**

Bericht

erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern und herausgegeben von der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion.

——— Preis 2.50 M. ———

Studien über die Wirkwarenindustrie in Limbach i. Sa. und Umgebung

von

Dr. Wilfrid Greif.

——— Preis 2.40 M. ———

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

Die Lederwarenindustrie
in Offenbach am Main und Umgebung

Von

Dr. Ludwig Hager.

Preis 3 M.

Die älteste deutsche Gewerkschaft:
Die Organisation der
Tabakarbeiter und Zigarrenarbeiter
bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes

Von

Dr. Franz Klüss.

Preis 2 M.

Die Dezentralisation der Industrie und der Arbeiterschaft im Großherzogtum Baden
und
die Verbreitung des Mehrfamilienhauses auf dem Lande.

Von

Dr. P. F. Walli.

Preis 3.80 M.

Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland
mit besonderer Berücksichtigung der Musik-Geschäfte (Stadtpfeifereien).

Von

Dr. Heinrich Waltz.

Preis 2.40 M.

Die Industrie
emaillierter Blechgeschirre in Deutschland

Von

Dr. Hermann Wupperman.

Preis 2.40 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

192154 2120 A2B2
Baenisch,E.
Die neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker.
UNIV BRARY
Baenisch
192154
2120
A2B2